



Pfr. Ulrich Müller
Dr. Werner Kohli
Prof. Dr. Robert Morgenthaler

Evangelisch-reformierte Landeskirche unterwegs

haupt

*Vom Synodalrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Bern herausgegebene Publikationen:*

Der Dekalog im Lichte der neueren Forschung
Prof. Dr. J. J. Stamm

2., durchgesehene und erweiterte Auflage
64 Seiten, kart. 6.80

Moderne Missionsprobleme
Prof. Dr. H. Dürr

24 Seiten, kart. 2.40

Schrift und Tradition im heutigen Katholizismus
Prof. D. Dr. K. Guggisberg

33 Seiten, kart. 3.80

Fragen zur Gestaltung reformierten Gottesdienstes
Prof. Dr. H. Dürr

19 Seiten, kart. 2.80

Strukturprobleme der Kirche
Prof. Dr. U. Neuenschwander

106 Seiten, kart. 9.80

Vom Amt und Auftrag des Pfarrers in Gemeinde und Kirche
Pfr. J. de Roulet/Pfr. U. Müller

Evangelisch-reformierte Landeskirche unterwegs
Pfr. U. Müller/Dr. W. Kohli/Prof. Dr. R. Morgenthaler



Evangelisch-reformierte Landeskirche unterwegs

1974

INHALT

Vorwort, von Pfarrer Max Wyttenbach, Präsident des Synodalrates .	5
Die Entstehung des Bernischen Kirchengesetzes 1874, von Pfarrer Ulrich Müller, Synodalrat, Bern	7
Beiträge zum bernischen Kirchenrecht, von Dr. Werner Kohli, Regierungsstatthalter, Synodalrat, Schwarzenburg	34
Das bernische Kirchengut, von Prof. Dr. Robert Morgenthaler, Synodalrat, Muri	52
Kirche und Staat im Kanton Bern, von Prof. Dr. Robert Morgenthaler, Synodalrat, Muri	79

VORWORT

Eine Kirche, welche lebendig und ihrem Auftrag treu bleiben will, hat sich sicher nicht vorwiegend mit ihrer eigenen Geschichte zu befassen. Sie wird vielmehr ihre Aufmerksamkeit den Problemen und Aufgaben der Gegenwart und mit zunehmender Dringlichkeit sogar denjenigen der Zukunft zuwenden. Das bekannte Jesuswort dürfte auch in diesem Zusammenhang seine Berechtigung haben: «Wer seine Hand an den Pflug legt und zurückblickt, ist nicht geschickt zum Reich Gottes.» Nun kommen aber die Glieder der Kirche trotzdem nicht darum herum, sich gelegentlich darüber Rechenschaft abzulegen, welchen Weg die Kirche im Lauf der Zeit geführt worden ist, durch welche Bewegungen und Kräfte sich ihre Gestalt verändert hat und worin ihr vielfältiges Erbe besteht. Konkrete Jubiläumsdaten verschaffen uns gelegentlich den legitimen Anlass, eine solche Besinnung durchzuführen und mit einem interessierten Blick auf die Vergangenheit die Aufgaben der Gegenwart besser zu verstehen suchen.

Weil es nunmehr hundert Jahre her sind, seitdem durch die Annahme und Einführung des bernischen Kirchengesetzes von 1874 die Entwicklung unserer evangelisch-reformierten Landeskirche eine entscheidende Richtung erhalten hat und die Voraussetzungen zu ihrem heutigen Aufbau geschaffen wurden, fand es der Synodalrat für angezeigt, eine weitere Öffentlichkeit über die kirchengeschichtliche Entwicklung im vergangenen Jahrhundert zu informieren und ihr einige wichtige Dokumente zugänglich zu machen. Nachdem zur Zeit die grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat wieder neu diskutiert werden und sich verschiedene kritische Stimmen zum Wort melden, dürfte es auch deswegen wünschbar sein, zu einer fundierten Besinnung über die Grundlagen und das Wesen unserer Landeskirche anzuregen.

In einem ersten Beitrag gibt Ulrich Müller eine aufschlussreiche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse im Kanton Bern vor 1874 und legt dar, wie es zum damaligen ersten Kirchengesetz gekommen ist. Es werden uns dadurch wertvolle Einsichten verschafft, welche zum Verständnis der heutigen kirchlichen Situation nicht unwesentlich sein dürften.

Um sich über Aufbau und Auftrag unserer Kirche ein klares Bild machen zu können, ist die Kenntnis ihrer rechtlichen Grundlagen und

ihrer äussern Struktur nötig. Mit seinen «Beiträgen zum bernischen Kirchenrecht» vermittelt uns Werner Kohli einen entsprechenden Einblick in wichtige rechtliche und finanzielle Zusammenhänge.

Im Kirchengesetz von 1945 wird ohne nähere Umschreibung auf das «Kirchengut» hingewiesen. Über diesen Begriff herrscht innerhalb und ausserhalb unserer Kirche wohl kaum Klarheit, und es dürfte nur wenigen Eingeweihten möglich sein, darüber sachgerechte Auskunft zu geben. Robert Morgenthaler hat sich die Mühe genommen, diese komplexe Materie einmal näher zu untersuchen und zu klären. Die ziemlich umfangreiche Untersuchung gelangt hier aber nur teilweise zum Abdruck, und es werden auch bloss die wichtigsten Dokumente zitiert. Der Synodalrat ist bereit, Interessenten die ganze Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Schliesslich ist dieser Dokumentation noch ein bereits im letzten Sommer erschienener Artikel von Robert Morgenthaler über «Kirche und Staat im Kanton Bern» beigefügt, worin der Verfasser besonders auf die finanziellen Grundlagen unserer Kirche eingeht.

Dem Synodalrat ist es völlig klar, dass mit den vorliegenden Beiträgen nur Teilprobleme der Berner Kirche zur Darstellung kommen. Sie sollen einen notwendigen Beitrag zur Information all derei liefern, welche sich für das Wohl und die Erneuerung unserer Kirche einsetzen. Über das eigentliche Wesen der Kirche Christi hier und in der weiten Welt draussen, über ihren Auftrag und ihre Verheissung, sollen wir uns alle immer wieder neu im Lichte des Evangeliums besinnen. *Max Wytttenbach*

DIE ENTSTEHUNG DES BERNISCHEN KIRCHENGESETZES 1874

ULRICH MÜLLER

Ein Jubiläum stellt Fragen

Am 18. Januar 1974 sind es hundert Jahre her, dass das Bernervolk das neue Kirchengesetz angenommen hat, welches der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern ihren Aufbau, ihre Gestalt als Institution und ihren Platz in Volk und Staat gegeben hat. Nun könnte man in der Feststellung hundert Jahre bernische Landeskirche etwas sehr Unwesentliches, Beiläufiges erblicken. Oft genug ist von Freunden und Verächtern der Kirche betont worden, wahre Kirche sei etwas anderes als Institution und reglementierte Organisation. Wirkliche Kirche sei unsichtbar. Sie finde statt, wo zwei oder drei im Namen Jesu zusammenkommen. Sie werde durch den Heiligen Geist erbaut unter wahrhaft gläubigen Menschen. Oder andersherum: Sie sei gewiss schon da, wo senkrechte Berner recht tun und niemand scheuen. Wie dem auch sei, müsste uns jetzt nach hundert Jahren diese äusserlich organisierte Gestalt unserer Kirche einiges zu denken geben. Denn jede Kirche hat doch wohl die Form angenommen, die sie verdient. Wer schon immer etwas auf dem Herzen hat gegen unser etabliertes Landeskirchentum, muss sich fragen, warum sein Aufbau in den Veränderungen des letzten Jahrhunderts im ganzen gleichgeblieben ist. Hat er sich besser bewährt, als man je zu hoffen wagte? Oder ist das die Folge bernischer Gedankenlosigkeit und Trägheit? Steht Volkskirche nur deshalb immer noch da wie vor hundert Jahren, weil man sie schlicht vergessen hat?

Besinnung erfordert Rückschau

Wer sich Gedanken macht über die rechte Gestaltung evangelisch-reformierter Kirche, muss zuerst verstehen, wie sie ihren derzeitigen Aufbau erhalten hat. Wer künftig mögliche und richtige Wege ins Auge fassen will, muss zuerst den gegenwärtigen Standort bestimmen und den zurückgelegten Anmarsch kennen. Wie ist es überhaupt zu jener bernischen Lösung der Kirchenfrage gekommen, wie sie das Kirchengesetz von 1874

gebracht hat? Darüber versucht die vorliegende Schrift in geraffter Zusammenfassung Rechenschaft zu geben.

Die Vergangenheit war keine gute, alte Zeit

Wer meinen möchte, früher und gar vor hundert Jahren sei die evangelische Berner Kirche noch tief im Volk verwurzelt eine unangefochtene Grösse gewesen, wird sogleich aus solchen Illusionen gerissen, sobald er nachzulesen beginnt, wie turbulent und leidenschaftlich Berns Geschichte im 19. Jahrhundert verlaufen ist. Wer sich vorstellt, damals zu Gotthelfs Zeiten hätte es noch so etwas wie eine kirchlich heile Welt gegeben, beweist nur, dass er nie richtig Gotthelf gelesen hat. Das Schlagwort von der «heilen Welt» ist, auf die Berner Kirche angewendet, ebenso gedankenlos wie grundfalsch. Es wird schon eher zutreffen, was Ritter Schorsch im Nebelpalter bemerkt: «Und so verlegt man sich denn auf entschwundene Zeiten, deren Legende man kultivieren kann, ohne ihre Nöte teilen zu müssen.» Ohne Legendenbildung besehen, ist die Form unserer Kirche aus drei grossen Kämpfen hervorgegangen, wie sie während Jahrzehnten im Bernerland getobt hatten, die Gemüter aufwühlten und vergifteten und die Kirche selbst in ihrem Weiterbestand schlechthin in Frage gestellt haben.

DIE DREI KIRCHENKÄMPFE BERNS IM 19. JAHRHUNDERT

1. *Der Streit Staat und Kirche*

Der bernische Staat vermochte auch nach dem Sturz Napoleons und der gesamteuropäisch durchgesetzten Restauration nicht mehr voll zurückzukehren zum Ancien Régime. Die Ideen der Französischen Revolution hatten gezündet und liessen sich nicht mehr aus der Welt schaffen. Im Wiener Kongress war 1815 der katholische Nordjura zum Kanton Bern gekommen. Das Territorium Berns hatte künftig Katholiken und Protestanten gleichberechtigt Raum zu geben. Auf die einmal proklamierte Glaubens- und Gewissensfreiheit konnte nicht mehr verzichtet werden. Der Volkstag von Münsingen brachte 1831 den Umschwung zum Liberalismus. Diese politische Bewegung, getragen vom Mittelstand, löste das Patrizierregiment endgültig ab und schuf eine neue demokratische

Staatsverfassung. Die Regierung verstand sich nicht mehr als patriarchalische christliche Obrigkeit. Sie war konfessionell neutral geworden und hatte für die Glaubensfreiheit des ganzen Volkes einzustehen im Rahmen der Humanität und Sittlichkeit. Aus Entdeckerfreude an der neuen Staatsidee wurde diese radikalisiert. Gedanken des Philosophen Hegel fanden in ihrer volkstümlichen Vergrößerung breiten Anklang. Der Staat als totale und umfassende Grösse sollte die «sittliche Idee» verwirklichen. Diese «sittliche Idee» aber sei nichts anderes als der «Weltgeist», welcher zur Selbstdarstellung im öffentlichen Leben dränge. Darum sei der Staat wie ein «Irdisch-Göttliches» zu verehren. Kein Wunder, wenn die Anhänger einer solchen Staatsidee in der Kirche den Hemmschuh für ihre fortschrittlichen Bestrebungen sahen. Als 1846 der liberalen die extremere «radikale» Welle folgte, kam es unter dem «Freischarenregiment» zum offen deklarierten Kampf gegen die «reaktionäre» Kirche. Sie wurde dem Justiz- und Polizeidepartement unterstellt mit der Begründung, nach der neuen Verfassung sei ja die Kirche frei, sie unterstehe bloss noch der Polizeiaufsicht des Staates. Solche Aufsicht wurde in vielen Fällen auf demütigende Weise an den Pfarrern geübt. Ein Beispiel: Im Jahr 1847 forderte der Polizei- und Kirchendirektor vom ersten Pfarrer am Münster, dem Helfer Baggesen, durch scharfes Schreiben ein Predigtmanuskript ein. Baggesen weigerte sich, dieses herauszugeben, und berief sich auf die Freiheit evangelischer Verkündigung. Da erschien noch am selben Tage nach 9 Uhr abends der Regierungsstatthalter mit einem Sekretär, gefolgt von einer vierköpfigen Polizeieskorte. Zwei Landjäger stellten sich an der Pfarrhaustüre auf, einer postierte sich unten und einer oben an der Herrengasse. Nun musste Baggesen herausrücken mit seiner Predigt. Anderntags wurde er zum Statthalter zitiert und erhielt auf verletzende Weise einen Verweis. Baggesen veröffentlichte als Antwort seine Predigt. Am Schluss hat sie ein Gebet für den Frieden enthalten. Das war (kurz vor dem Sonderbundskrieg!) das staatsgefährliche Verbrechen. Im übrigen versuchte der Staat durch eine ihm gemässe Personalpolitik die Kirche gefügiger zu machen. Im «Zellerhandel» nahm er durch die Berufung des Tübinger Privatdozenten Eduard Zeller direkten Einfluss auf die Ausbildung der künftigen Pfarrer an der theologischen Fakultät. Zeller war – teils zu Recht, teils zu Unrecht – bekannt als Gesinnungsgenosse von David

Friedrich Strauss. Man begrüßte ihn oder verabscheute ihn als Zertrümmerer des hergebrachten Christentums. Die Regierung hat der aufflammenden Empörung im kirchlich gesinnten Volk mit harten Massnahmen geantwortet: Der Zuchthauspfarrer von Fellenberg wurde als Verfasser der Broschüre «Die Berufung des Dr. Zeller» des Hochverrates angeklagt und eingesperrt. Pfarrer, die sich geweigert hatten, eine Regierungsproklamation zur Berufung Zellers von der Kanzel zu verlesen, wurden durch Obergerichtsurteil abberufen oder für längere Zeit im Amt suspendiert. Dekan Carl Wyss, der ehemalige Professor an der Akademie, setzte sich für die suspendierten Pfarrer ein und wurde dafür als Dekan abgesetzt. Sogar Frauen, die Schriften gegen Zeller verbreiten geholfen hatten, wurden mit Arrest bestraft. Alle diese Massnahmen konnten sich auf keine Gesetze stützen, sie waren willkürlich und verfassungswidrig. Aber die Regierung fühlte sich in ihrer Dynamik zu solchen Schritten berechtigt. Recht war schon damals, was dem Staate nützte.

Zum Bild jener Kämpfe gehört es, dass die antikirchliche Politik des Staates begleitet und gestützt war durch eine breite, radikale Volksbewegung. Seit Jahren hatte die radikale Presse alles Religiöse abgelehnt und beissenden Hohn über die Kirche ergossen. Kirchenfeindschaft und Unglaube wurden populär. Dem Pfarrer Gottlieb Jakob Kuhn, dem Dichter idyllischer Volkslieder, wurde in Burgdorf auf den Gassen «Pfaff» und «Aristokrat» nachgeschrien. Als er gewagt hatte, in Schriften die neue Regierung anzugreifen, hat man ihm nachts einen Galgen, an dem ein Pfarrer im Kanzelrock hing, an die Pfarrhaustüre gezeichnet. Stimmungsbilder, die zeigen, welch harter Wind gegen die Kirche wehte. In «Zeitgeist und Bernergeist» hat Jeremias Gotthelf den Einbruch radikaler Gesinnung ins Bernervolk polemisch geschildert. Das Volk erlag weithin dem Ansturm der neuen Presse. Seine Liebe und Treue zur Kirche schien rapid aufzuhören. Das Ende der bernischen Volkskirche stand vor der Türe.

Die bernische Kirche war seit der Reformation als ausgesprochene Staatskirche organisiert. Ihr hierarchischer Aufbau aus dem katholischen Mittelalter war durch das Reformationsedikt 1528 lediglich geköpft worden. Anstelle des Bischofs war die bernische Obrigkeit getreten, beraten durch den sogenannten Kirchenkonvent. Dieser war zu-

sammengesetzt aus den Stadtpfarrern von Bern, dem obersten Dekan des Münsters, den Theologieprofessoren und stand unter dem Vorsitz des jeweiligen Altschultheissen. In patriarchalisch-autoritärer Weise war die Kirche von oben nach unten geleitet. Dekane übten die Aufsicht in ihren Landkapiteln. Die Ortspfarrer schlugen dem staatlichen Bezirksamtmann die Chorrichter zur Wahl vor, mit denen zusammen sie Kirchen- und Sittenzucht übten in den Gemeinden. Die reformierte Kirche Berns war eine Pfarrerkirche; Staatsvolk und Kirchenvolk waren identisch.

Der Einbruch der französischen Revolutionsarmeen und nach den kurzen 15 Jahren Restauration die Umwälzung zum politischen Liberalismus stürzten die Herrschaft der gnädigen Herren von Bern. Die Kirche selbst stand hilflos da, wie ein schwaches Bäumchen, das seinen starken Stecken verloren hat. Sie war ihrer neuen Aufgabe in der gründlich veränderten, politischen Welt in keiner Weise gewachsen. Während die liberalen Politiker ein Zukunftsprogramm hatten und zielbewusst ans Werk gingen, waren die Kirchenleute ratlos. Dauernd im Zugzwang, wurden sie von den rasch handelnden Politikern überspielt.

In dieser Krisenlage begann man sich in der Kirche auf die eigene Sache zu besinnen. Man rief nach kirchlicher Sammlung. Aber wohin sollte man sich sammeln? Da mit dem Wegfall der christlichen Obrigkeit jede zentrale Leitung der Kirche fehlte, die ihr Anliegen vertreten hätte, erhoben einzelne Pfarrer im Land herum ihre Stimme, schrieben Zeitungsartikel in konservative Blätter und gaben Flugschriften heraus. Schon 1831 gründeten besorgte Erweckungsleute in Bern die «Evangelische Gesellschaft». Diese wollte eine Kerntruppe für das positive Christentum zum Abwehrkampf gegen den ideologischen Liberalismus bilden. Ohne sich von der Landeskirche zu trennen, sollte sie selbständig vorgehen können. – 1832 gab das Erziehungsdepartement der Kirche die in der liberalen Staatsverfassung vorgesehene «Generalsynode». Diese bestand nur aus Geistlichen und hatte keine eigenen Kompetenzen ausser einem unverbindlichen Vorberatungsrecht in kirchlichen Dingen zuhanden der Regierung. Immerhin ermöglichte diese Geistlichkeitssynode eine kirchliche Meinungsbildung und Sammlung. Aber je deutlicher sie in den Gegensatz zum Staate trat, desto wirkungsloser musste sie werden. Gleichzeitig hob der Staat schrittweise das obere Ehegericht, dann die örtlichen Chorgerichte und

schliesslich den Kirchenkonvent auf. Der oberste Dekan am Münster, Emanuel Stierlin, musste auf den 1. November 1834 seine Amtswohnung im Stiftsgebäude räumen. «Er solle unter den Wohnungen seiner Kollegen eine beliebige auswählen»¹ und also einen Amtsbruder an die Luft setzen. So wurden kirchliche Strukturen abgebaut, ohne neue und wirksame Organisationsformen zu schaffen. Pfarrstellen sollten aufgehoben werden. In der Regierung wurde erwogen, den Pfarrern überhaupt die Amtswohnungen wegzunehmen, die Regierungsräte hätten ja auch keine. Es ist begreiflich, dass damals viele Kirchenleute nach der Waadt blickten, wo sich die Eglise libre vom Staate losgesagt hatte. Trennung der Kirche vom Staat als einzige Zukunft begann sich nahezulegen.

Auch mit dem Kirchengut begann der Staat übel zu wirtschaften. Dieses ging auf die mittelalterlichen Kirchenstiftungen zurück. Grundherren hatten ihre gestifteten Kirchen mit Pfrundland dotiert, aus dessen Erlös die amtierenden Geistlichen leben sollten. Das war die wirksamste Garantie für eine relativ freie Ausübung des kirchlichen Dienstes. Erst der Einbruch der Französischen Revolution mit der Helvetik hob den Zehnten auf und entzog den Geistlichen vorübergehend ihre Einkünfte. Auf ihren Wunsch übernahm der Staat im Jahre 1804 die Kirchengüter und verpflichtete sich feierlich, aus deren Ertrag die Pfarrer zu besolden. Wohl hielt sich auch der liberale Staat an dieses Versprechen. Gleichzeitig aber begann er ehemalige Kirchengüter zu veräussern. Seine Politik war durchsichtig: Ein Rückgriff der Kirche auf ihr Kirchengut sollte für alle Zeiten unmöglich gemacht werden. Vom Staat besoldete Pfarrer sollten wie Beamte von ihrem Arbeitgeber abhängig werden. Die Freiheit der Verkündigung sollte von ihrer wirtschaftlichen Basis getrennt werden. Dagegen erhoben viele Pfarrer und Männer der Kirche lauten Protest. Unter ihnen auch Jeremias Gotthelf.

Nach dem Umschwung von 1846 zum politisch radikalen Freischarenregiment verschärfte sich der Kirchenkampf zusehends. In der bedrängten Kirche griff tiefe Resignation um sich. Helfer Baggesen äusserte sich: «Bei dem gänzlichen Mangel an kirchlicher Organisation in dieser Zeit des Überganges sind wir einzelnen Prediger ganz schutzlos².» Die schwache Generalsynode begann unter der Nutzlosigkeit ihrer Arbeit zu erlahmen.

¹ A. Rytz, C. A. R. Baggesen, ein Lebent- und Zeitbild, 1884, S. 89.

² A. Rytz, C. A. R. Baggesen, ein Lebens- und Zeitbild, 1884, S. 156.

Wohl gab es noch Hoffnungsschimmer. Der Kirchenartikel der Staatsverfassung 1846 unterschied zum erstenmal zwischen «innerkirchlichen Angelegenheiten», welche von einer neu zu schaffenden Kantonssynode unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung zu beraten seien, und den «äusseren kirchlichen Angelegenheiten», die Sache des Staates bleiben sollten. Aber der neue Anlauf kirchlicher Vorberatungen zu einer besseren Synodalordnung geriet ins Stocken. Die Wirren des Sonderbundskrieges und die Gründung des eidgenössischen Bundesstaates beherrschten das Blickfeld der Politiker.

Abschliessend noch eine Erwägung zur Lage der Berner Kirche in jenen Kampfjahren: Es fällt auf, wie viele hervorragende Männer damals mit ihrem ganzen persönlichen Gewicht mutig für die Sache der Kirche eingetreten sind und um ihrer Überzeugung willen persönliche Zurücksetzungen in Kauf genommen haben. Unter ihnen die abgesetzten Professoren und nachmaligen Pfarrer Carl Wyss und Johann Peter Romang. Auf der älteren Seite Professor Samuel Lutz und Dekan Emanuel Stierlin. Unter den Jüngeren Carl Albrecht Reinhold Baggesen, Pfarrer und erster Helfer am Münster, und Albert Bitzios, dessen Bücher unter dem Namen Jeremias Gotthelf weite Verbreitung fanden. Es fällt umgekehrt auf, wie relativ machtlos damals diese Männer gewesen sind gegenüber der tiefgreifenden Volksbewegung des Liberalismus. Offenbar war die alte Pfarrer- und Professorenkirche nicht im Stande breiter ins Volk zu wirken; es fehlte ihr dazu an dem, was wir heute Strukturen nennen: eingespielte Organisationsformen und Verbindungswege, denen auch gemeinsame Denkweise entspricht. Es fehlte an den kleinen und grösseren Zentren, wo sich eine gemeinsame, kirchliche Willensbildung hätte ergeben können. Das Kirchenvolk während Jahrhunderten zur passiven Hinnahme der Predigt erzogen, blieb weithin teilnahmslos und uninteressiert seiner Kirche gegenüber, nachdem der obrigkeitliche Druck zur Kirchlichkeit gewichen war. Dafür erlebte dasselbe Volk den Schritt zur politischen Mündigkeit und den grossen Aufbruch im Schulwesen als Befreiung zu neuer Menschenwürde durch den säkularen Staat. Dazu kommt die soziale Umschichtung, welche in jenen Jahren auch Bern ergriffen hat: Der Überschuss der Landbevölkerung, welcher dort keine ausreichende Existenz finden konnte, musste auswandern nach fernen Zukunftsländern oder abwandern in die neuen Industriegebiete. Dort bildete sich ein Proletariat, schutzlos der

Ausbeutung preisgegeben. Um so eher verfiel die politische Agitation des jungdeutschen Radikalismus und eines vormarxistischen Kommunismus. In der Kirche wurde die wachsende Armennot zwar erkannt, und vielerlei Aktivitäten entwickelten sich im Sinne christlicher Liebestätigkeit. Eine tiefere Einsicht in die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge aber gab es damals noch nicht. So verlor die Kirche schon im Anfang die Verbindung mit der Schicht der Ärmsten. Allzu lange hatte man kirchlich in der Einbahnstrasse von oben nach unten gedacht, gepredigt und gehandelt. Ein Gegenverkehr von unten nach oben, auf dem sich die Stimme der Benachteiligten kirchlich hätte artikulieren können, blieb verschlossen.

Weil die evangelische Kirche im Kanton Bern trotz ihren hervorragenden Führerpersönlichkeiten ihrem eigentlichen Auftrag so viel schuldig geblieben ist, traf sie die Bedrängnis durch den liberalen Staat nicht als Missgeschick, sondern als ein Stück Gericht. Fehler und Mängel der Kirche wurden ihr schmerzhaft aufgedeckt.

2. Der Richtungsstreit innerhalb der Kirche

Im Zellerhandel kam es nicht nur zu einem dramatischen Höhepunkt des Streites zwischen Kirche und Staat, in ihm schieden sich zum erstenmal scharf die Geister auch innerhalb der Kirche.

Vom achtzehnten Jahrhundert her gab es aufs ganze gesehen drei theologische Richtungen: Die Aufklärungstheologie, bemüht um ein vernunftgemässes und sittliches Christentum, den Pietismus, der die persönliche Entscheidung zur Nachfolge Christi und die Innerlichkeit wahren Christenglaubens vertrat, und die Orthodoxie, welche festhielt an den alten Bekenntnissen. In Bern waren alle drei Richtungen massvoll vertreten und lebten scheidlich-friedlich nebeneinander.

Aber Ideen haben Beine. Was die grossen Denker Kant, Hegel, Schelling und Fichte im deutschen Idealismus an neuer Philosophie in die Welt gesetzt hatten, lief weiter und verlangte von den Theologen Antwort. Friedrich Schleiermacher schuf den bedeutendsten selbständigen Neubau einer Theologie des Idealismus. Dieser wirkte in grosser Breite. – Dazu kamen die neuen Ergebnisse der naturwissenschaftlichen und historischen Forschung, welche das hergebrachte Verständnis der Bibel und die kirchlichen Bekenntnisse in Frage stellten. Bedrängend wirkte die wachsende Gleichgültigkeit in Volk und Öffentlichkeit der

Kirche gegenüber. Nicht minder mussten die Erweckungsleute Sorgen bereiten mit ihrer Tendenz, sich von der Kirche in religiöse Zirkel und Sondergemeinschaften zurückzuziehen. Damit sei nur unvollständig die schwerbefrachtete Traktandenliste angedeutet, welche von der Berner Kirche aufgearbeitet werden musste – mit allen Konsequenzen, die sich daraus für das kirchliche Leben und für die künftige Gestaltung der Kirche selbst ergaben.

Die spekulativ-liberale Theologie

Im Anschluss an den Schweizer Alois Emanuel Biedermann versuchte eine von Hegel herkommende Theologie einerseits die Angriffe des Philosophen Ludwig Feuerbach abzuwehren, der gesagt hatte: Gott sei das Produkt menschlicher Bedürfnisse, aus dem menschlichen Bewusstsein herausprojiziert; Religion sei daher Selbsttäuschung und Illusion. Andererseits lehnte man die alte Inspirationslehre ab, wonach die Bibel in ihrem wörtlichen Bestand Gottes Offenbarung sei. Auch von den alten kirchlichen Bekenntnissen wollte man sich befreien. Es ging den liberalen Theologen um die Versöhnung von Glauben und Wissen, von Philosophie und Theologie. Sie wollten einen Weg zeigen, wie der modern denkende Mensch auf ehrliche Weise noch Christ sein könne. Wie das etwa getönt hat, wenn diese Theologen aus den Höhen idealistisch-spekulativer Philosophie hinabstiegen auf bernisches Volksniveau, kann in Schriften nachgelesen werden wie der anonymen «Über Glaubensfreiheit und Priesterherrschaft», Bern 1846: «Wie wäre es möglich uns des Glaubens zu entäussern? Dieses Pulsschlages, der aus der geheimnisvollen Tiefe unseres Innersten in alle Adern unseres Geisteslebens hindurchströmt? Gott! Leben, weben und sind wir denn nicht in ihm und durch ihn? Fühlt nicht jedes unbefangene Gemüt in allen Eindrücken, in jeder seiner Regungen ein unnennbares Etwas, was nur von ihm und durch ihn kommen kann? Unwillkürlich erkennen wir in unsern Schicksalen seine Macht; in unsern Fehlern seine Warnungstafeln, die er uns vorhält, in unsern Tugenden die Stimme, die von ihm kommt. Und Christus, der Bote Gottes? Dessen Historizität steht fest. Da ist nichts zu machen. Hat es darum einen Zweck ihn leugnen zu wollen? – Aber freilich aufzwingen lassen wir uns ihn nicht! Es soll mir niemand

vorschreiben, auf welchem Weg ich zu ihm gelange. Mit den freien Fühlfäden meines eigenen Gemüthes will ich mir diesen Christus anempfinden.»

Wahrscheinlich ist der ehemalige Pfarrer Albrecht Weyermann Verfasser dieser Schrift. Er hatte aktiv am Freischarenzug teilgenommen und ist bernischer Staatsschreiber geworden. Als im Umschwung 1846 der radikale Verfassungsrat immerhin noch feierlich ins Münster zog, bevor er seine Arbeiten aufnahm, hielt am 18. März Weyermann dort die Predigt, welche radikalen Ohren genehm sein konnte.

In der Berufung Eduard Zellers an die theologische Fakultät feierte diese liberale Theologie einen ersten Triumph. Aber im nachfolgenden Zellerhandel ist die schweigende Mehrheit im Bernervolk aufgestanden und hat ihrer Empörung in einer Protestwelle Luft gemacht. Glaube und Christentum seien in Gefahr! Ein Sieg der «Junghegelschen Setzlinge in der Schweiz» (so Johann Peter Romang, Pfarrer in Därstetten) bedeute das Ende der Kirche! Die Kluft zwischen den theologischen Neuerern und den traditionell Gläubigen trat zum erstenmal in ihrer ganzen Unveröhnlichkeit an den Tag. – Eine weitere Folge des Zellerhandels mit seiner heftigen Erregung im Volk war der politische Umschwung. Die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat brachten 1850 die Konservativen ans Ruder. An die Spitze der neuen Regierung trat Eduard Bloesch, der auch die Kirchendirektion übernahm.

Die theologische Rechte, später «Positive» genannt

Im Zellerhandel schlossen sich die früheren Orthodoxen und Pietisten zu einer einzigen Abwehrgruppe zusammen. Diese kirchlich Konservativen gingen bald von der Verteidigung zum Angriff über. Die liberalen Pfarrer wurden verdächtigt, sie glaubten selber nicht, was sie predigten. Die theologische Fakultät an der Hochschule wurde als Brutstätte des Unglaubens verschrien. Im konservativen «Oberländer Anzeiger» wurde gar ein freies Predigerseminar zur Ausbildung gläubiger Pfarrer gefordert.

Der Kerntrupp der Evangelischen Gesellschaft erwies sich als aktionsfähiges Zentrum, freilich mehr und mehr an den Rand der offiziellen Kirche geratend. Nach dem Wahlsieg der politisch konservativen Partei, welche sich stark mit der kirchlich-traditionellen Richtung verbunden fühlte,

kam es in den fünfziger Jahren zu den Gründungen der Neuen Mädchenschule und von deren Lehrerinnenseminar, dann des Freien Gymnasiums und des Lehrerseminars Muristalden. Nachdem der liberale Staat mit so viel Schwung das ganze Bildungswesen in seinem Sinne aufzubauen begonnen hatte, erkannten auch die Positiven, wie gebieterisch für sie christlich geführte Bekenntnisschulen notwendig geworden waren. Unter grossen persönlichen Opfern wurden diese Lehranstalten geschaffen. Die Gunst der Zeit unter der konservativen Regierung wurde so genützt. Damit schritt die scharfe Polarisation der kirchlichen Meinung fort und führte auch im Schulwesen zu harten Frontbildungen. Für lange Jahrzehnte haben sich diese in der Folge verfestigt. Der Richtungsstreit war damit aus den Studierstuben der Theologen ins Bernervolk getragen.

Die Vermittler

Aus der Sorge über die drohende Kirchenspaltung versuchten Theologen verschiedener Schattierungen in einer Mittelpartei die Kirche beisammenzuhalten. Sie waren meist Anhänger Schleiermachers und standen bewusst auf dem Boden des Neuprottestantismus. Eine Rückkehr zu den alten Dogmen der reformierten Bekenntnisschriften war ihnen unmöglich. Georg Finsler¹, der spätere Antistes der Zürcher Kirche umschrieb in einem Referat die Vermittlungstheologie folgendermassen:

Die Überweltlichkeit Gottes, sein Unterschiedensein von der Welt wird anerkannt, ohne seine Innerweltlichkeit als Lebensmitteilung Gottes an das menschliche Bewusstsein zu leugnen. Die Offenbarung Gottes besteht nicht in einer Belehrung über jenseitige, übernatürliche Dinge durch das direkt inspirierte Bibelwort. Sondern Gott offenbart sich darin, dass er sein Leben und Wesen Menschen mitteilt, welche dafür ein Organ empfangen haben. Die höchste Stufe solcher Selbstmitteilung Gottes ist im historischen Leben Jesu geschehen. Darum darf dieser als Gottmensch verehrt werden. Er ist die geschichtlich gewordene Idee Gottes. Zeugnis über ihn enthält die Schrift. Der Bibelleser hat deshalb zu unterscheiden zwischen dem Christuszeugnis der Bibel und deren menschlichen und darum unzulänglichen Worten. Die Lehre der Kirche soll ständig weitergebildet wer-

¹ Dr. G. Finsler, Geschichte der theologisch-kirchlichen Entwicklung, 1881.

den, indem sie die immanente Vernünftigkeit der Bibel den fragenden und denkenden Zeitgenossen nachweist.

So ähnlich dachten die Vermittler auch in Bern unter der führenden Persönlichkeit an der theologischen Fakultät, Professor Albert Immer. Seine Schüler und Freunde schlossen sich 1859 zu der «Theologisch-kirchlichen Gesellschaft» zusammen. Wie jede Mittelpartei vermochte auch sie nicht die streitenden Brüder zu vereinen. Statt zwei waren nun drei kirchliche Parteien da, die sich heftig befehdeten. Die Vermittlungstheologie kam dabei am schlechtesten weg. Sie wurde von rechts und von links scharf abgelehnt.

Die Reformbewegung

Der aggressive Berner Pietismus rief einem ebenso aggressiven religiösen Liberalismus. Der Religionslehrer am staatlichen Seminar Münchenbuchsee, Eduard Langhans, gab 1865 ein Werk unter dem Titel «Die heilige Schrift. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten, wie auch zum Privatgebrauch für denkende Christen» heraus. Der darauffolgende Streit führte zunächst zur Abberufung Langhansens vom Seminar. In grosser Breite tobte der Kampf über den Leitfaden in der Kirchensynode und wurde in den Grossen Rat weitergetragen. Dieser setzte Langhans wieder ein in sein Lehramt. Die erbitterten Pietisten schmähten die Landeskirche wegen des der Berner Liturgie aufgedruckten Bären: «Das ist das Zeichen des Tiers, welches der Berner Staatskirche aufgedrückt ist» (Offenbarung 13). Und die zornigen jungen Männer der religiös Liberalen nannten den auch in dieser Sache vermittelnden Prof. Albert Immer einen «gelehrten Inkonsequenztheologen».

Eduard Langhans trat mit seinen Gesinnungsgenossen 1866 aus der «Theologisch-kirchlichen Gesellschaft» aus. Sie gründeten den «Kirchlichen Reformverein» und gaben als neues Organ die «Reformblätter aus der bernischen Kirche» heraus. Ihr Tenor war: «Orthodoxie und Pietismus hätten sich überlebt und die Vermittlungstheologie könne mit ihrer Halt- und Gesinnungslosigkeit nur für solche Bedeutung haben, die kirchliche Karriere machen wollten» (Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 685). Immer noch von der philosophischen Grundlage Hegels aus denkend, versuchten sie die Erkenntnisse von Naturwissenschaft und historischer Forschung theologisch zu verarbeiten. Ihr Nahziel war die Be-

freierung von der Verpflichtung auf das Apostolikum, Abschaffung des Konsekrationseides, Neugestaltung der Liturgie und Reform des kirchlichen Unterrichts. Sie hofften in einer künftig bekenntnisfreien Landeskirche das bestehende Malaise im Volke und die verbreitete Gleichgültigkeit der Kirche gegenüber zu überwinden.

Das provisorische Kirchengesetz von 1852

Noch als sich der Streit unter den kirchlichen Richtungen immer vehementer erhob, wurden unter der konservativen Regierung von Eduard Bloesch die Vorarbeiten zum neuen Kirchengesetz zielbewusst weitergeführt. Aber während sich die Geistlichkeitssynode noch 1846 einmütig für eine neue Kirchenverfassung einsetzen konnte, war nach dem Zellerhandel eine solche Übereinkunft zwischen den gegnerischen kirchlichen Lagern nicht mehr möglich. Immerhin setzten sich nun ein paar alte Wünsche von kirchlicher Seite durch. Das alte bernische Territorialsystem wurde durch ein Presbyterialsystem abgelöst. Schwerpunkt der Kirche sollte die örtliche Kirchgemeinde sein, wo Laien als Kirchenälteste (Presbyter) Verantwortung für das kirchliche Leben übernehmen sollten. Das Kirchengesetz von 1852 brachte nach staatlichem Vorbild einen demokratischen Aufbau der Kirche von unten nach oben. Die stimmberechtigten Männer der Gemeinde wählten Kirchenvorstände anstelle der alten Chorgerichte. Diese wählten ihre Abgeordneten in die Bezirkssynoden, der auch die amtierenden Pfarrer angehörten. Von den Bezirkssynoden wurden die Vertreter in die Kantonssynode gewählt, in welcher die Laien ein Übergewicht haben sollten. Ein Büro der Synode hatte als Synodalausschuss die Geschäfte zwischen den jährlichen Tagungen zu betreuen. Die innerkirchlichen Angelegenheiten wurden von der Synode beraten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staat. Für die äussern kirchlichen Angelegenheiten hatte die Synode ein Vorberatungsrecht zuhanden der Regierung.

Die Richtungsgegensätze wirkten vor allem in zweifacher Hinsicht auf diese Kirchenverfassung: in der Beteiligung der Laien an der kirchlichen Verantwortung und in der Verstärkung der Stellung des Kirchendirektors. Weil alle kirchlichen Richtungen von den Extremen rechts und links bis zur Mitte im rücksichtslosen Machtkampf das weithin uninteressierte

Laienvolk mobilisierten, um von da Fussvolk und Kaderleute für ihre Reihen aufzustellen, lag es im allseitigen Interesse, ihre Stellung im Kirchenganzen zu verstärken. Und weil alle Richtungen im hin- und herwogenden Kampf befürchten mussten majorisiert zu werden, war ihnen an der starken staatlichen Aufsicht gelegen. Diese sollte wenigstens die Spielregeln der Demokratie garantieren. Die allseitig geachtete Persönlichkeit des Kirchendirektors Eduard Bloesch bot Gewähr dazu. Da um schien es geraten, auf eine eigentliche kirchliche Exekutive zu verzichten, die doch nur zum Zankapfel der Richtungen geworden wäre. Das Kirchengesetz von 1852 räumte dem Kirchendirektor weitgehende Kompetenzen ein und gab ihm eine Schiedsrichterrolle. Er sollte Beschwerden von Kirchengemeinden, Pfarrern und Kirchenbehörden entscheiden. Er beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme der Pfarramtskandidaten in den Kirchendienst und setzte deren Konsekration an. Er schlug der Regierung die Besetzung der Pfarrstellen vor. Er hatte die jährlichen Visitationsberichte der Bezirkssynoden und der Kantonssynode entgegenezunehmen und zu prüfen.

Das neue Kirchengesetz hätte erhebliche Anlaufschwierigkeiten. Die Kirchenvorstände der Ortsgemeinden fanden sich nur mühsam in ihre Rolle. Vielfach blieben sie dem Vorbild der früheren Chorgerichte verhaftet, ohne deren Kompetenzen zu haben, und gaben so Anlass zu fruchtlosen Streitigkeiten. Die Bezirkssynoden befriedigten wenig und empfanden ihre Vorberatung der Synodetraktanden als Leerlauf. Der Gegensatz der Richtungen verhärtete sich und führte zu gegenseitig aufgebauten Machtpositionen, welche sich immobil hielten. Auf dem kirchlichen Schachbrett ergaben sich Pattstellungen, die lähmend wirkten. Kein Wunder, wenn nun auch auf seiten der Reform da und dort der Wunsch laut wurde, die Kirche müsste vom Staat getrennt und frei werden, um aus der Flaute herauszukommen. Emil Bloesch, der Sohn des Kirchendirektors, hat geurteilt, der Versuch, die Volkskirche zu halten, sei fehlgeschlagen. Es sei nicht gelungen, die Welt zu verchristlichen; sondern bei diesem Versuch sei die Kirche verweltlicht worden. Die einzig mögliche Kirche der Zukunft werde eine Freiwilligkeitskirche einer kleinen Zahl von Gleichgesinnten sein. Ähnlich dachte Albert Bitzius, der Sohn Jeremias Gotthelfs. In der Gefolgschaft von Richard Rothe sah er den Staat als zukünftiges Mittel Gottes an, sein Reich auf Erden zu verwirklichen. Die Kirche der Zukunft

sah er in der Gestalt von kleinen Einzelgemeinden, wo religiöse Individuen ohne Organisation, ohne Pfarrämter und Kirchensteuern in freiwilliger Hingabe und Opferbereitschaft zusammenkommen würden.

So begegneten sich die Extreme auch in der Berner Kirche, indem sie verschieden begründet der künftigen Landeskirche keine Chancen mehr gaben.

3. *Der Kulturkampf*

Die innere Erneuerung und Politisierung der katholischen Kirche

Im europäischen Raum hatte die katholische Kirche den Einbruch der Aufklärung und der Französischen Revolution nach dem Sturze Napoleons erfolgreich abgewehrt. Im Zuge der kräftig voranschreitenden Restauration hat sich der Katholizismus auf sein eigenes Wesen zurückbesonnen und gleichzeitig seine Machtstellung in den Ländern ausgebaut. In Rom wurde der Kirchenstaat wiederhergestellt. Der verbotene Jesuitenorden lebte wieder auf und wurde zur führenden Macht zur Stärkung des Papsttums. In der Schweiz wurden neue Bistümer organisiert und direkt der römischen Kurie unterstellt. Die Romantik verklärte die alten Ideale des weltumspannenden mittelalterlichen Katholizismus und liess die modernen Kulturideen als Abfall und Auflösung aller gottgewollten Ordnung erscheinen. Zahlreiche Konversionen bedeutender Persönlichkeiten zurück in den Schoss der alleinseligmachenden Kirche erregten weitherum Aufsehen. Nach der liberalen Revolution der dreissiger Jahre schlossen sich die katholischen Orte der Schweiz enger zusammen bis zur fatalen Gründung des Sonderbundes zur Abwehr des Radikalismus. Die alte Eidgenossenschaft schien auseinanderzubrechen. Mit den Freischarenzügen begann der offene Bürgerkrieg. Ungeheuerliche Leidenschaften entfesselten sich im Jesuitenhass. Nach dem kurzerfochtenen Sieg der Tagsatzungsarmee im Sonderbundskrieg wurden die Jesuiten aus der Schweiz ausgewiesen. Es kam zu den berüchtigten Klosteraufhebungen. Wohl hat der neue eidgenössische Bundesstaat nach 1848 die unterlegenen katholischen Orte schonungsvoll behandelt. Aber die erfahrene Demütigung ist den Schweizer Katholiken lange nachgegangen. Weil sie nun überall politische

Kämpfe mit den Liberalen in den eigenen Reihen auszufechten hatten, schlossen sich die Romtreuen und Konservativen enger an den Klerus an. Der Weg der Schweizer Katholiken durch die hundert Jahre nach dem Sonderbundkrieg habe durch ein Ghetto geführt, schreibt der Katholik Urs Altermatt. («Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto», Benziger Verlag 1973.) Die Folge war eine geistige Isolierung von den Zeitideen und eine straffere Ausrichtung nach Rom, Ultramontanismus genannt. Als der Papst Pius IX. im Syllabus 80 leitende Ideen des modernen Kulturlebens verurteilt hatte, erhob sich empörter Widerspruch. Nach dem Vatikanischen Konzil 1870, welches die Unfehlbarkeit des Papstes in Lehrentscheidungen zum Dogma erhoben hatte, kam es zum Abfall der «altkatholischen Kirche» von Rom. In der Schweiz hat sich diese unter Bischof Eduard Herzog als «christkatholische Kirche» konstituiert. Aber weit über die innerkatholischen Spannungen hinaus trat der sogenannte «Kulturkampf». Unter der Führung des Reichskanzlers Otto von Bismark sollte die politische Machtstellung des Katholizismus in Deutschland gebrochen werden.

Der bernische Kulturkampf nach 1870

Nach dem Anschluss des katholischen Nordjura an den Kanton Bern im Jahre 1815 hatten liberale jurassische Politiker starken Anteil genommen am Aufbau des demokratisch-liberalen Staatswesens. Der Umschwung zur konservativen Regierung 1850 liess auch die Katholiken im Jura vermehrt in die bewusste Isolierung treten und schloss sie enger an Rom. Der römisch-katholische Bischof der Diözese Basel, Eugenius Lachat, schritt energisch ein gegen den Widerstand der Altkatholiken. Am 29. Januar 1873 beschloss die Mehrheit der Diözesanstände des Bistums Basel (Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Thurgau), Bischof Lachat seines Amtes zu entheben. Dieser aber amtierte unentwegt weiter. Da verbot die bernische Regierung den katholischen Priestern jeden Verkehr mit Lachat. 97 katholische Geistliche aus dem Jura reichten darauf schärfsten Protest ein und verweigerten dem Staat den Gehorsam. «Potius mori, quam foedari»¹, sprachen sie und blieben fest. Bern

¹ «Lieber sterben, als sich beflecken lassen».

verhängte über die Rebellen die vorläufige Einstellung im Amt, bis sie ihren Protest schriftlich zurückzögen. Als sie weiterfuhren zu amtieren, wurden sie von Bern des Landes verwiesen. Ihre Gemeinden sollten von berntreuen Geistlichen besetzt werden. Die protestierenden Pfarrer zogen aus und liessen sich in Frankreich nahe der Schweizer Grenze nieder und fuhren fort, grösste Beunruhigung in den Jura zu tragen. Die Erregung unter den Jurassiern nahm beängstigende Formen an. Es kam zu Ausschreitungen, so dass Teile des Jura zeitweise militärisch besetzt werden mussten. Die Jurassier wandten sich an die Eidgenossenschaft und ersuchten um Intervention. Ausgedehnte Verhandlungen liessen den Mangel an rechtlichen Grundlagen der Kirchen deutlich werden. Der Konflikt zwischen dem liberalen Staat und seinen Ideen mit der hierarchischen Kirche Roms und ihrer kanonischen Rechtsstruktur war auch in Bern in seiner ganzen Unversöhnlichkeit und Grundsätzlichkeit ausgebrochen.

Das Kirchengesetz von 1874 unter Wilhelm Teuscher

Die Neuwahlen hatten 1870 wieder eine liberale Regierung ans Ruder gebracht. Die Kirchendirektion übernahm der energische Anwalt Wilhelm Teuscher. Er sah sich vor drei wichtige Probleme gestellt: Die alarmierende Lage im Jura rief unverzüglich einer rechtlichen Regelung des Verhältnisses vom Staat Bern zu katholischen Kirche. Dann war das Provisorium der evangelisch-reformierten Kirchenverfassung unhaltbar geworden. Schliesslich hatten die Dissidenten im Abbröckelungsprozess von der reformierten Landeskirche beträchtlich zugenommen. Die Reformpartei hatte so stark an Boden gewonnen, dass von dieser Seite eine neue Abspaltung zu erwarten war.

Wilhelm Teuscher hatte die Absicht, alle drei Probleme durch ein und dasselbe neue Kirchengesetz rechtlich zu lösen. Da er selber den Ideen der Reform nahestand, hielt er eine Kirche nur als ortsweise organisierte «Religionsgenossenschaft» zur religiösen Befriedigung von Einzelpersonen für sinnvoll. Er zielte auf eine völlige Atomisierung der grossen Kirchenverbände. Der Staat anerkennt nur Einzelgemeinden und verlangt von ihnen ein demokratisch gehaltenes «Genossenschaftsreglement», welches vom Staat zu genehmigen wäre. Für die Refor-

mierten versprach sich Teuscher davon «die wahre Rückkehr zur ursprünglichen Christengemeinde». Er wollte den Katholiken die enge Bindung an Rom brechen. Einer romfreien katholischen Gemeindekirche konnte er eine gewisse obere Organisation zugestehen, sofern diese, aus kircheneigenen Mitteln getragen, bloss Fragen des Kultus regelte – «nur dass es dann mit der päpstlichen Unfehlbarkeit und den fortwährenden Eingriffen auf staatliches Gebiet aus und Amen wäre!». Die Dissenter könnten sich in freier Konkurrenz neben den früher privilegierten Landeskirchen ausbreiten. Jede Intoleranz und Benachteiligung eines andern Glaubens wäre ausgeschlossen. Religionsdiener und Geistliche wären von den örtlichen Genossenschaften zu wählen und müssten sich periodisch der Wiederwahl stellen. Zur Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit müsste jedem Religionsgenossen ein Beschwerderecht beim Staat gegenüber der Genossenschaft eingeräumt sein. Aus dem Kirchengut, das nun ein allgemeines geworden sei, wären in gleicherweise auch Rabbiner, Gemeinschaftsprediger, katholische Priester wie reformierte Pfarrer zu besolden.

Diese Gedanken entwickelte Teuscher 1871 in einem Referat an den Bernischen Volksverein. Die reformierte Kantonssynode musste bald merken, dass ihre eigenen Entwürfe, wie sie 1866 als Projektgesetz formuliert worden waren, wenig Gehör finden würden. Immerhin hat Teuscher im Entwurf der Kirchendirektion zum neuen Kirchengesetz im Sinne eines Kompromisses Anpassungen vorgenommen und die bestehende Kirchensynode zugestanden, weil sie in der Staatsverfassung vorgesehen war.

Die vorberatende Kommission des Grossen Rates tagte in zwei Abteilungen. In der reformierten Abteilung waren die verschiedenen kirchlichen Richtungen vertreten, so dass keine einheitliche Meinung aufkommen konnte. Der Vorschlag passierte ohne wesentliche Änderungen. Weniger glatt liefen die Verhandlungen in der katholischen Abteilung. Gleich zu Beginn protestierten die Vertreter der romtreuen jurassischen Geistlichkeit feierlich gegen die Gesetzesvorlage, «qui est basé sur des principes destructifs de la religion catholique, qui est contraire à l'organisation essentielle et divine de notre église, et qui tend à anéantir dans notre pays la foi chrétienne dans laquelle nous tous, prêtres et fidèles, voulons vivre et mourir». Nach Auszug der Ultramontanen aus der

Kommission erwuchs Teuscher aber auch von den verbleibenden liberalen Jurassiern Opposition. Er musste sich sagen lassen, was sein Kirchengesetz anstrebe, möge wohl auf die Reformierten passen, verstosse aber gegen die katholischen Lehrgrundsätze und den katholischen Kirchenbegriff. In der Gesamtkommission brachte Teuscher mit Hilfe der reformierten Mehrheit den Entwurf bei geringen Modifikationen durch.

In den beiden Debatten des Grossen Rates war der führende Sprecher der reformierten Kirche Otto von Büren, Grossrat, Nationalrat und Stadtpräsident von Bern. Als Haupt der Evangelischen Gesellschaft gehörte er zu den kirchlich Positiven. Als Politiker war er einer der konservativen Führer. Seine zahlreichen Anträge im Namen der reformierten Kirche wurden durchs Band weg abgelehnt. Einzig in der Frage einer ständigen Vertretung der Kirche konzedierte Teuscher, dass man dem bisherigen «Synodalausschuss» den Namen «Synodalrat» geben könne (eine neue Wortschöpfung aus «Synodalausschuss» und «Kirchenrat»). Acht jurassische Grossräte protestierten gegen das Gewaltgesetz, an dem sie keine Kompetenz hätten mitzuwirken. Es stehe im Widerspruch zu den Zusicherungen in der Kantons- und Bundesverfassung. In der zweiten Debatte ging es dramatisch zu. Eine Protestnote aus Pruntrut mit 5000 Unterschriften lag vor. Die Grossräte Kohler und Moschard stellten den Antrag auf Trennung von Kirche und Staat, damit die Freiheit der Kirchen gewahrt bleibe. Von Büren versuchte, den Erlass des Gesetzes aufzuschieben und wies auf dessen Nixengestalt hin: Oben, am Kopf des Gesetzes stehe der schöne Spruch von der Glaubensfreiheit, dann folge der Schuppenschwanz des Glaubenszwanges gegen die Jurassier. Alle diese Anträge wurden wieder abgelehnt. Mit 154 gegen 29 Stimmen nahm der Grosse Rat das Kirchengesetz an. Am 18. Januar 1874 erfolgte die Volksabstimmung: Mit 69 478 Ja gegen 17 133 Nein fand auch da das Kirchengesetz Zustimmung. Von den Neinstimmen fielen 9600 auf den katholischen Jura. Es ist nicht zu verkennen, dass dieses Gesetz in der Hitze des Kulturkampfes so rasch im Grossen Rat durchgepeitscht und dann vom Berner Volk mit so überwältigendem Mehr angenommen wurde.

Sein wesentlicher Inhalt war folgender: Die Einzelgemeinden erhalten zu ihrer Stärkung das Recht der Pfarrwahl durch das Volk. Die Bezirksynoden fallen insofern weg, als sie keinen amtlichen Charakter und

keine Kompetenzen mehr haben. Die Kantonssynode ordnet nach dem Gesetz alle innerkirchlichen Angelegenheiten. Ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Staat (Placet). Als innerkirchliche Angelegenheiten werden bezeichnet: christliche Lehre, Kultus und religiöse Seite des Pfarramtes. In den äussern Angelegenheiten besitzt die Synode das Antrags- und Vorberatungsrecht. Die Kirchgemeinden können nicht genehme Synodebeschlüsse für sich ausser Kraft erklären (Veto). So soll die Mehrheit einer Kirchgemeinde in ihrer Gewissensfreiheit geschützt sein. (Gedacht war vor allem an katholische Kirchgemeinden, die sich von Rom lossagen wollten!) Als ausführende Behörde wird der Synodalrat geschaffen, ein Kollegium von Pfarrern und Laien, die im Nebenamt wirken. An entscheidenden Punkten hat sich der Staat das Kirchenregiment vorbehalten. Die Regierung wählt die Dozenten der theologischen Fakultät. Die Aufnahme der Pfarrer in den Kirchendienst bleibt in der Kompetenz des Staates, ebenso die Abgrenzung der kirchlichen Wahlkreise.

Das Kirchengesetz von 1874 war vor allem als Instrument gegen die widerspenstigen Katholiken im Jura gedacht. Diese weigerten sich, das Gesetz zu anerkennen. Sie rekurrirten an den Bund und wurden dort abgewiesen. Die Kulturkämpfer triumphierten: Ausserhalb des Kirchengesetzes stehend, sei die katholische Kirche zum Privatverein herabgesunken! Die staatliche Besoldung der renitenten Geistlichen wurde sistiert. Gemeinden wurden geschlossen, Pfarrämter aufgehoben. Kirchengebäude für die Altkatholiken beschlagnahmt. Dennoch überlebte die romtreue katholische Kirche den Kulturkampf. Die evangelisch-reformierte Kirche aber fügte sich in das ihr doch recht wesensfremde Gesetz, weil schliesslich alle sich bekämpfenden Richtungen froh waren über dessen Garantien der Gemeindefreiheit. Und so überlebte auch sie die ärgsten Kampfjahre.

SPÄTERE ERFAHRUNGEN

Die Bewährung des Gesetzes von 1874

In der zerstrittenen Situation 1874 konnte man dem neuen Gesetz keine lange Lebensdauer zutrauen. Trotzdem ist es in seinen wesentlichen Grundzügen bis heute in Kraft geblieben. Warum? Dazu sind verschiedene Gründe zu nennen. Einmal ist es nach der gesetzlichen

Regelung zu einer gewissen Beruhigung gekommen. Der Kulturkampf ebte ab. Anders als es die liberale Regierung erwartet hatte, konnte sich die römisch-katholische Kirche innerlich und äusserlich behaupten. Spätere Regierungen haben die Einschränkungen der katholischen Gemeinden im Jura wieder aufgehoben und gute Beziehungen zum Bischof und zu den Pfarreien gefunden. Unter dem Kirchengesetz von 1874 ist die katholische Kirche (die in ihrer Grundstruktur hätte getroffen werden sollen) auch im alten Kanton entsprechend der Zuwanderung von Katholiken stark angewachsen und hat vom Staat viele neue Pfarrstellen bewilligt erhalten.

Auch die evangelisch-reformierte Kirche hat sich mit den Jahren konsolidiert. Zum Teil wurden die umstrittensten Punkte im Kirchengesetz korrigiert. Eine Revision der Staatsverfassung hat schon 1893 das staatliche Placet fallengelassen. Das Veto der Kirchgemeinden gegenüber Synodebeschlüssen wurde eingeschränkt und kam nur selten zur Anwendung. Die gefürchtete Volkswahl der Pfarrer durch die Kirchgemeinden aber hat sich eingelebt. Keine Gemeinde hätte später wieder auf dieses Recht verzichten wollen.

Dann sind im 20. Jahrhundert ganz allgemein die Verfassungsfragen in der politischen Diskussion hinter den sozialen und wirtschaftlichen Problemen zurückgetreten. Auch in der Kirche konnte man sich nicht mehr, wie früher die liberalen Väter, an Grundkonzeptionen erhitzen. Andere Fragen sind vordringlich geworden.

In der reformierten Kirche hat sich unter dem neuen Kirchengesetz langsam und stetig ein Prozess der Demokratisierung durchgesetzt. Die Laien begannen auf allen Stufen in ihre neue Verantwortung hineinzuwachsen. Das Gemeindegesezt von 1917 erlaubte den Kirchgemeinden, fakultativ für Wahlen das Frauenstimmrecht einzuführen. Nur zögernd wurde davon Gebrauch gemacht. 1929 wurde das fakultative Frauenstimmrecht auf alle Belange der Kirchgemeinden ausgedehnt, und erst 1945 setzte es sich obligatorisch in der Kirche durch. In den Kirchgemeinden, wo das Gesetz den Schwerpunkt an die Basis verlegt hatte, entwickelte sich unterschiedlich kirchliches Leben. Die Kirchensynode ist zu einem funktionstüchtigen Instrument geworden. Ihre Beschlüsse – im Seilziehen unter den Richtungen zustande gekommen – förderten kirchliche Einheit. Der Synodalrat, mit wenig Kompetenzen ausgestat-

tet, wurde zum geistlichen Ratgeber, ohne in ein autokratisches Kirchenregiment entarten zu können.

Das Kirchengesetz von 1945

Im Laufe der angegebenen Entwicklung eines inneren demokratischen Ausbaues der Kirche und einer grösseren Selbständigkeit gegenüber dem Staat ist es unter dem Kirchendirektor Hugo Dürrenmatt zur Annahme des Kirchengesetzes von 1945 gekommen, welches heute in Kraft steht.

Dieses hat den Aufbau der Kirche, wie er sich eingelebt hatte, unverändert beibehalten. Es hat Anpassungen vorgenommen, indem es das staatliche «Placet» für innerkirchliche Synodebeschlüsse auch im Kirchengesetz gestrichen hat. Wichtiger ist, dass die inneren Angelegenheiten der Landeskirche neu umschrieben und erweitert worden sind. Damit hat der Staat seine Praxis zur Norm erhoben, den Kirchen Selbständigkeit zu geben für ihren weiteren inneren Ausbau. Die Staatskirchenhoheit blieb nur für die äusseren Angelegenheiten erhalten, wie sie von der Staatsverfassung und den staatlichen Gesetzen umschrieben sind. Der Staat selber hat in den Ausführungen von Kirchendirektor Dürrenmatt der Kirche nahegelegt, in einer eigenen Kirchenverfassung und einer Kirchenordnung selbständig ihre Ausgestaltung an die Hand zu nehmen. Er hat dabei nicht nur das Recht, sondern deutlich die Pflicht der Kirche betont, dafür zu sorgen.

In der Demokratisierung ist das Gesetz weiterschritten. Es hat – mit Ausnahme der Wahl von Frauen in den Synodalrat – das volle Frauenstimmrecht gebracht, als dieses weder im Kanton noch in der Eidgenossenschaft Geltung erlangt hatte. Anstelle des früheren «Veto» der einzelnen Kirchgemeinde gegen nicht genehme Synodebeschlüsse ist ein neues Initiativ- und Referendumsrecht getreten, zum Schutz gegen allzu straffen kirchlichen Zentralismus. Nach dem Passus in der Staatsverfassung von 1893, die oberste Vertretung der Kirche sei «nach demokratischen Grundsätzen» zu bestellen, hat das Kirchengesetz die Sätze aufgenommen: «Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen» (Art. 16 Al. 2) und «Die Freiheit der Lehrmeinungen auf reformierter Grundlage ist zu wahren» (Art. 60). Dagegen hat sich energische Opposition

aus der Kirche gemeldet. Solches Proporzdenken verstosse gegen das Kirchenverständnis des Neuen Testaments und verewige bloss die Richtungsgegensätze, wurde betont. Dennoch wurde dieser Schutz kirchlicher Minderheiten im Gesetz aufgenommen. Man hat ihn lieber der Kirche selber überbunden, als dass man wie früher die Aufsicht des Staates dazu verpflichten wollte.

Standortbestimmung

Wo stehen wir heute mit unserer Volkskirche? Eine sorgfältige Standortbestimmung kann nicht mehr Gegenstand dieser kurzen Schrift sein. Sie drängt sich den Gliedern der Kirche auf unter der Herausforderung durch unsere Zeit. Es braucht dazu ein ausgedehntes Dauergespräch zwischen Freunden und Verächtern derzeitiger Kirchen. Hier seien dazu ein paar Feststellungen und Hinweise gegeben:

Einer reformierten Kirche legt sich als Leitbild und Vorbild nahe, was das Neue Testament als Kirche Jesu Christi vorzeichnet. Die Stichworte «Pfingstgemeinde», «Apostolische Kirche» und «Urchristengemeinde» haben dabei von jeher besondere Leuchtkraft entwickelt. Auch wo im 19. Jahrhundert um die Gestalt der Kirche gekämpft wurde, haben Theologen aller Lager mit erhöhtem Überzeugungstenor versucht neutestamentlich zu argumentieren. Was schliesslich dabei herausgekommen ist in der Form der Landeskirche, unterliegt weiter der neutestamentlichen Kritik. Man kann sich füglich fragen, ob dieses Organisationsgebäude, das seine Institutionen Ortsgemeinde, Kirchgemeinderat, Kirchensynode und Synodalrat getreulich beim liberalen Staat abguckt und kopiert hat, so noch Kirche Jesu Christi sein kann. Nicht von ungefähr haben Sondergemeinschaften eben unter den Namen «Pfingstgemeinde», «Apostolische Kirche» und «Urchristengemeinde», versucht, neutestamentliche Kirche zu kopieren, und haben aus so verstandenem biblischem Gehorsam den Abstand erklärt von der Landeskirche. – Aber ein sorgfältiges Studium des Neuen Testaments zeigt, dass die ersten Christen ihre kirchliche Gemeinschaft nie einfach kopiert haben. Weder bei der jüdischen Synagoge noch bei der Jünger-gemeinde Jesu. Sie waren erstaunlich frei und erfinderisch, als sie begannen, Kirche zu gestalten. Sie haben sich beweglich ihrer Umwelt angepasst und schrittweise neue Formen entwickelt unter der Forderung

der Stunde. Sie haben an verschiedenen Orten verschiedene Ämter und Dienste ausgebildet. Es gibt keine feste Kirchenverfassung des Neuen Testaments, die tel quel übernommen werden könnte. Weder eine katholisch-hierarchische noch eine presbyteriale, noch eine synodale Ordnung ist in der Bibel als einzig richtige ablesbar. Es hat Ansätze zu allen gegeben. Man kann sich darum mit grösserem Gewicht fragen, ob unsere Väter im 19. Jahrhundert nicht doch recht hatten, als sie zur Zeit der Geburt der politischen Demokratie ihre Landeskirche auch demokratisch aufgebaut haben. Man müsste sich heute weiter fragen, ob in unserer Zeit, wo die liberale Demokratie überall an ihre Grenzen stösst, das Organisationskleid unserer Kirche nicht auch zu eng geworden sei und nach neuen Formen für die Zukunft rufe.

Die Geschichte der letzten hundert Jahre hat unsere Welt mit den beiden grossen Kriegen und den daraus folgenden Entwicklungen nachhaltig verändert. Aber die Organisationsform unserer Landeskirche ist sich ungefähr gleichgeblieben. Wie soll man diese auffällige Tatsache deuten? Die bernische Kirchengeschichte ist ja nicht stehengeblieben. Aber sie hat einen Bogen rund um das institutionalisierte Kirchengehäuse gemacht, dieses gleichsam aussparend. Ist es, vom Leben verlassen, am Wegrand der Geschichte liegengeblieben wie ein versteinertes Schneckenhaus und zum Fossil aus längst vergangenen Zeiten geworden? Viele kirchliche Aktivitäten sind tatsächlich ausgewandert aus der offiziellen Kirche. Sie finden ihren Niederschlag in den Massenmedien und in zeitgenössischer Literatur. Sie werden wirksam getragen von spontanen oder geschlossenen Gruppen. Ökumenische Kreise, politische Aktionsgruppen, touristische Reiseorganisationen, kulturelle und wohl-tätige Gemeinschaften in bunter Mannigfaltigkeit üben bewusst oder völlig unbewusst Stücke kirchlichen Dienstes aus. Vergessen und verlassen, würde dann die tote Institution Kirche nur noch auf den Zufall warten, der sie ohne viel Aufhebens endgültig wegräumt. – Man kann freilich das auffällige Überleben der hundertjährigen Kirchenform auch anders deuten. Man könnte feststellen, dass sie sich nicht schlecht bewährt hat. Sie war ein locker und weit genug gespannter Rahmen, in dem sich kirchliches Leben entfalten konnte. Sie hat allmählich über die Ortsgemeinden hinaus neue Lebensformen möglich gemacht. In kirchlichen Heimstätten und in gesamtkirchlichen Ämtern und Diensten

haben sich Möglichkeiten aufgetan, das Angebot der Kirche neuzeitlichen Bedürfnissen anzupassen. Selbst im hergebrachten pfarramtlichen Gemeindedienst haben viele Pfarrkollegen eine Freiheit zu kirchlicher Wirksamkeit gefunden, die sie mit ihren Kräften gar nicht auszuschöpfen vermögen, und damit eine Offenheit für ihre Arbeit, welche ihnen keine anders organisierte Kirche so bieten könnte. So gesehen ist unser derzeitiges Kirchenhaus immer noch ausbaufähig. Darum lebt es, getragen von einer stillschweigenden Mehrheit von Kirchenleuten, welche etwas davon erwarten, gerade auch für die Zukunft.

Als schwerer Mangel ist der reformierten Landeskirche seit ihrem Entstehen vor hundert Jahren ihre Bekenntnislosigkeit angekreidet worden. Eine bekenntnislose Volkskirche sei ein hölzernes Eisen. Ein langweiliger Sprechsaal, in dem jeder behaupten und glauben könne, was ihm beliebt. Solch eine Kirche könne keine Lebensdauer haben, wurde eingewendet. – Tatsächlich aber hat sich im freiheitlichen Raum dieser Kirche bis heute allerhand an deutlichen Bekenntnissen artikuliert. Gewiss meist nicht kirchenamtlich beglaubigt von oben. Aber darum nicht minder wirksam. In der Kirchenverfassung von 1946 aber ist der Auftrag der Kirche in einer Weise umschrieben worden, die nicht ohne Folgen blieb. Wenn es dort heisst: «Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt; sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen», so ist es in der Folge zu offiziellen und inoffiziellen Äusserungen gekommen, welche scharfe Kontroversen aufgerissen haben. Christliches Bekenntnis, in eine reale Notlage hineingesprochen, ist der Sache nach immer umstritten. In der offenen Volkskirche regt sich sofort der Widerspruch. Die Kluft zwischen aktiven Minderheiten und passiv schweigender Mehrheit öffnet sich. Und das Fussvolk versagt vorstossenden Kirchenbehörden die Gefolgschaft. Wenn die Volkskirche so oder andersherum politisch wird, tritt ihre tiefe Krise an den Tag. Diese lässt sich durch keine straffere Leitung vermeiden. Sie will durchgetragen und ausgetragen sein. Dazu aber bedarf es besserer Verbindungen vom Volk zu den kirchlich Verantwortlichen, von der Basis zu der Spitze und unter den Gemeinden selbst. In dieser Richtung haben wir heute den weiteren Ausbau demokratischer Wege und Formen in der Kirche zu suchen.

Zuletzt noch ein Wort zum neu aufgegriffenen Problem Kirche und Staat. Man hat die Landeskirchen als privilegierte Staatskirchen hingestellt und angegriffen. Man stellt den «wahrhaft gläubigen Christen» in Aussicht, sie könnten weit besser ihres Glaubens leben im kleinen Kreis von ihresgleichen, ohne Staatskrücken. Die Töne, die jetzt zu hören sind, sind alles sehr alte Töne, längst vorgebracht in den Kämpfen vor mehr als hundert Jahren. Es ist nicht zu verkennen, dass es Lagen gibt und auch schon im Kanton Bern gegeben hat, wo die Kirche selber solche Trennung wünschen muss. Dann nämlich, wenn der Staat totalitäre Allüren annimmt. (Wobei die Kirchen im heutigen Ostblock trotz aller Trennung staatlichen Kontrollen und Einschränkungen unterliegen wie kaum je im grössten Staatskirchentum.) Anders ist es, wenn der Staat in der Kirche eine mündige Partnerin sucht und ihr die Möglichkeit gibt, ihren Auftrag am Volk auszurichten. Dann öffnen sich viele Möglichkeiten, wie im einzelnen das Verhältnis Kirche und Staat geregelt werden kann. Die verschiedenen reformierten Schweizer Kirchen bieten schon heute dazu eine bunte Palette von möglichen Lösungen an. Darunter ist unsere bernische Lösung bestimmt nicht die schlechteste. Sie ist freiheitlich und kann im Sinne einer gegenseitigen Teilung der Aufgaben zu wirksamerer Zusammenarbeit noch freiheitlicher gestaltet werden. Eine Illusion wäre es, zu meinen, vollständig getrennte Kirchen hätten mit dem Staat überhaupt nichts mehr zu tun. Und eine Illusion wäre es, zu denken, eine vollständig getrennte Kirche könnte die Vorteile der Volkskirche mit den Vorteilen einer freien Bekenntniskirche verbinden. Es gibt auch da nicht den Fünfer und das Weggli. Jede Freikirche übt, ob sie es will oder nicht, einen gewissen Bekenntnisdruck auf ihre Glieder aus. Darunter entwickeln sich bei vielen Menschen, heute mehr denn je, Gegenkräfte und Aggressionen zur innerseelischen Abwehrposition. – Die Volkskirche erlaubt ihren Gliedern auch innerlich distanziert, mit ihren Vorbehalten und Zweifeln am Rande Mitglied zu sein. Unsere volkswirtschaftlichen Namenchristen und Taufscheinchristen werden um ihrer Halbbarkeit oft und viel geschmäht. Aber als Kinder der Welt sehen sie oft klarer als die Kinder des Lichtes. Wir haben sie nötig. Sie geben Gesichtspunkte, die wir nicht missen können. Umgekehrt tragen sie vielfach und unbewusst Impulse der Kirche hinaus in die Welt. Ihr latentes Christentum ist eine potentielle Kraft, welche

aktiviert werden kann. Christen am Rande der Kirche erinnern daran, dass der Herrgott verschiedene Kostgänger hat. Und dass nach dem Wort des Herrn Erste Letzte und Letzte Erste werden können im Reiche Gottes. In diesem Sinn glauben wir an die Verheissung und an die Zukunft auch unserer bernischen reformierten Landeskirche. Ihr zurückgelegter Weg zeigt sie in ihrer ganzen Gebrechlichkeit und lässt eben so für die Zukunft hoffen.

Diese zusammenfassende Darstellung geht zurück auf eine Akzessarbeit des Verfassers aus dem Jahre 1940.

BEITRÄGE ZUM BERNISCHEN KIRCHENRECHT

gesammelt von Dr. Werner Kohli

VORBEMERKUNG

Diese Zusammenstellung versucht einen Überblick zu geben über gesetzliche Grundlagen, Lehrmeinungen, Abhandlungen und Entscheide, soweit sie für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern von Bedeutung sind. Sie enthält weniger eigene Ansichten des Verfassers als einen Nachweis der bestehenden Literatur, aus der teilweise wörtlich zitiert wird. Die Arbeit kann indessen nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

INHALT

1. Ursprünge des Kirchenrechts
2. Die Bundesverfassung
3. Die Entwicklung in den Kantonen
4. Der bernische Weg
5. Innere und äussere Angelegenheiten der Kirche
6. Der kirchliche Finanzhaushalt
7. Für und gegen die Landeskirche

HAUPTSÄCHLICHE LITERATUR

- Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung*: Schlussbericht 1973.
- Balmer Fritz: Die Stellung der evangelisch-reformierten Landeskirche im Rahmen der bernischen Staatsverfassung. Berner Dissertation 1946.
- Dürrenmatt H.: Fragen aus dem bernischen Kirchenrecht. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 80 (1944) S. 49.
- Dürrenmatt H.: Kommentar zum Kirchengesetz 1945 des Kantons Bern.
- Fuchs Johann Georg: Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz. Essener Gespräche, Münster 1971.
- Isele Eugen: Zur Revision des kantonalen Staatskirchenrechts. In: Festgabe für Max Gutzwiller, Basel 1959.
- Isele Eugen: Die neuere Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Kirchengesetzgebung in der Schweiz. Schweizerische Juristenzeitung 1962 S. 177.
- Lampert Ulrich: Kirche und Staat in der Schweiz. Band I 1929, Band II 1938.

von Waldkirch Eduard; Innerkirchliches und staatliches Kirchenrecht. In: Berner Festgabe für den Schweizerischen Juristenverein (ZBJV Band 91 bis).

Weitere Quellen werden in den Anmerkungen genannt.

I. URSPRÜNGE DES KIRCHENRECHTS¹

Kirche und Staat sind beide Gemeinschaften, die dauernden, geordneten Bestand anstreben und dadurch rechtlicher Erfassung zugänglich und bedürftig sind. Für die Kirche ist zwar unbestritten, dass sie ihrem Wesen nach auf religiösen Vorstellungen und Kräften beruht. Wenn diese jedoch zur gemeinsamen Tätigkeit der Gläubigen führen, so ist deren dauernde Verbindung nicht mehr nur innerlicher Art, sondern wirkt sich in der Welt der äusserlich feststellbaren Tatsachen aus. Damit wird die Gemeinschaft zu einer rechtlichen Erscheinung, wenn sie auch ihr ursprünglich religiöses Gepräge mehr oder weniger nachhaltig bewahrt. Das Recht ist für die Kirche ein geeignetes und erfahrungsgemäss auf die Dauer unentbehrliches Mittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke in der Aussenwelt.

Den ersten christlichen Gemeinschaften fehlte jeder Zusammenhang mit dem Staat; im römischen Reich wurden sie sogar als unerlaubte Vereinigungen angesehen. Die Normen, die innerhalb der Kirche gefunden und für das äusserliche Verhalten als verbindlich anerkannt wurden, erhielten die griechische Bezeichnung «kanon».

Mit dem Edikt des Kaisers Konstantin vom Jahre 313 änderte sich die Haltung des Staates: Die kirchlichen Gemeinschaften waren nun erlaubt und genossen gewisse Privilegien. Unter Theodosius I. wurde 383 das Christentum sogar zur Staatsreligion erhoben.

Im oströmischen Reich wurde die Kirche in der Folge völlig in den Staat eingegliedert; der Kaiser war gleichzeitig geistlicher und weltlicher Herrscher.

Im westlichen Reichsteil, der an politischer und staatlicher Bedeutung verlor, erwuchs dagegen für die Kirche das Bedürfnis, sich selbständig zu organisieren. So erhielten die Sendschreiben der römischen

¹ Dieser Abschnitt hält sich eng an den Aufsatz von Waldkirchs und gibt dessen Ausführungen zum Teil wörtlich wieder.

Bischöfe – für die später der Ausdruck Papa aufkam – zunehmende Bedeutung. Im eigentlichen Abendland blieb das innerkirchliche (kanonische) Recht bis zur Reformation vorherrschend.

Den Reformatoren war die Veräusserlichung des kirchlichen Lebens und damit das kanonische Recht ein Hauptgegenstand der Kritik. Luther verbrannte öffentlich ein Exemplar des Corpus Juris Canonici und hielt zunächst dessen Ersatz durch neues Kirchenrecht für überflüssig. Unordnung und Missbräuche führten ihn dann dazu, den Landesherren nahezu legen, Rechtssätze für das Kirchenwesen zu schaffen.

Zwingli sah es von Anfang an als selbstverständlich an, dass sich Rat und Bürgerschaft mit der neuen Bewegung befassen. Dies kam denn auch im Berner Reformationsmandat (1528) und im Berner Synodus (1532) zum Ausdruck. Der Synodus setzte voraus, dass die Obrigkeit christlich sei und der Kirche vorstehe, ohne sich allerdings mit Gewissensfragen zu befassen. Die Kirche war in den Staat eingegliedert, sozusagen ein Bestandteil der Staatsverwaltung.

Dieses System wurde später als Staatskirchentum bezeichnet. In ihm bleibt für eine selbständige Rechtssetzung durch die Kirche kein Raum. Der Begriff «Staatskirchentum» ist allerdings nicht eindeutig. Nach den Grundlagen, wie sie sich für die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz herausbildeten, tritt der Staat nicht als Herrscher auf; die Kirche ist ihm nicht unterworfen, sondern gehört zu ihm, und er kann deshalb nicht anders, als sich ihrer anzunehmen. Daraus ergibt sich für den Staat die Aufgabe, sowohl Rechtssätze aufzustellen als auch die Verwaltung zu besorgen.

Die Helvetik brachte wohl neue Anschauungen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, doch war die Lage nach 1815 wieder ähnlich wie vor 1798. Erst mit den bernischen Staatsverfassungen von 1831 und 1846, vor allem aber mit den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 wurden Begriffe wie Kultusfreiheit oder Glaubens- und Gewissensfreiheit Wirklichkeit. Darüber wird in den folgenden Abschnitten zu berichten sein.

2. DIE BUNDESVERFASSUNG

a) *Die Einleitung*

Die Bundesverfassung beginnt mit den Worten «Im Namen Gottes des Allmächtigen». Schon der Bundesvertrag von 1815 wurde so eingeleitet, wie überhaupt die alten Schweizer ihren Briefen und Bünden den Namen Gottes voranzustellen pflegten.

Nach Burckhardt¹ hat diese Einleitung lediglich den Charakter einer rechtlich unerheblichen, historischen Erklärung über die Entstehung des Verfassungswerkes. Wohl überzeugender ist die Ansicht Martis², wonach die Einleitung die ganze Verfassung in eine bestimmte (christliche) Wertordnung hineinstelle, die für die Auslegung der meisten Verfassungsartikel von unmittelbarer rechtlicher Bedeutung sei. So müsste z.B. die Ersetzung der Präambel durch einen Hinweis auf das kommunistische Manifest den Inhalt des Rechtsgleichheits-Gebotes (Art. 4 BV) vollständig verändern.

In den Vernehmlassungen zum Inhalt einer künftigen Bundesverfassung wurde durchwegs beantragt, die Anrufung Gottes beizubehalten. Das Fallenlassen würde nicht nur als ein Bruch mit der Tradition, sondern als Übergang zu einer neuen Wertordnung empfunden. Zwar sei es nicht unbedenklich, zur Rechtfertigung unseres sehr unvollkommenen Rechts gleichsam die Autorität des Schöpfers in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung der Eingangsformel liege aber gerade darin, dass sie die christliche Wertordnung zum Fundament unserer Rechts- und Staatsordnung erkläre. Es sei anzunehmen, dass sich die Mehrheit des Schweizervolkes für die Beibehaltung der fünf einleitenden Worte aussprechen würde. Diese seien deshalb auch einer neuen Bundesverfassung voranzusetzen³.

b) *Die Glaubensartikel*

Die Bundesverfassung von 1848 garantiert in ihrem Art. 44 die Kulturfreiheit für die anerkannten christlichen Konfessionen. Diese Bestim-

¹ Burckhardt Walter: Kommentar zur Bundesverfassung, 1931.

² Marti Hans: Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Schweiz. juristische Karthothek Nr. 1070.

³ Arbeitsgruppe S. 59.

mung wurde damals in Zusammenhang gebracht mit der neu gewährleisteten Niederlassungsfreiheit, welche sich nur auf Schweizer christlicher Konfession bezog und insbesondere die Juden ausschliessen wollte. Die Diskriminierung der Juden wurde durch eine Teilrevision der Bundesverfassung von 1866 beseitigt¹.

In der Totalrevision von 1874 wurde die Kultusfreiheit neu umschrieben und durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit ergänzt. Diese Bestimmungen gelten heute noch:

Art. 49 ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

³ Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

⁴ Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

⁵ Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

⁶ Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Über ein Ausführungsgesetz konnte man sich in der Folge nicht einigen. Sein Erlass unterblieb bis zum heutigen Tag. So musste das Bundesgericht durch seine Rechtsprechung in Einzelfällen den Inhalt von Art. 49 Abs. 6 präzisieren.

¹ Rappard William E.: Die Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft 1848–1948. Zürich 1948.

Art. 50 ¹ Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

² Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

³ Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

⁴ Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.

3. DIE ENTWICKLUNG IN DEN KANTONEN¹

Nach Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Das Kirchenrecht ist eines der Gebiete, auf welchem der Bund nicht selbst Gesetze erlässt, aber doch der Kompetenz der Kantone gewisse Schranken setzt².

Auf dem vom Bund vorbereiteten Boden mussten die Kantone das Verhältnis von Kirche und Staat aufbauen. Einzelne Kantone hatten allerdings schon vorher bedeutende Schritte getan, so Bern mit seinen Verfassungen von 1831 und 1846. Berns revolutionäre Entwicklung über die Stufen von 1831 und 1846 erleichterte den Einbau des Staates Bern in die bundesstaatliche Ordnung und machte den Übergang von 1848 so schmerzlos, wie die vorangegangenen inneren Umwälzungen schmerzensreich gewesen waren³.

Die Bundesverfassung liess den Kantonen Raum sowohl für eine Trennung von Staat und Kirche als auch für eine Spielform zwischen

¹ Im wesentlichen nach den beiden Abhandlungen von Isele.

² Burckhardt, Kommentar zur BV, S. 16.

³ von Greyerz Hans: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Bern 1953.

dieser und dem abtretenden Staatskirchentum. Die Zeiten der Glaubenseinheit, also des Glaubenszwangs, waren vorbei. Allgemein ging die Entwicklung in den Kantonen vom Zwang zur Freiheit, von der Verbindung zur Lösung. Je nachdem ein Kanton mehrheitlich konservativ oder liberal ausgerichtet war, vollzogen sich die Änderungen langsamer oder schneller. Zunächst wandten sich alle Kantone dem System zu, das Landeskirchentum oder staatliche Kirchenhoheit genannt wird.

Wesentlich an diesem System ist die Anerkennung der Verschiedenheit von Staat und Kirche. Die Kirche ist im Bereich der innern Angelegenheiten frei und autonom. Im Randgebiet von Staat und Kirche, in den äussern Angelegenheiten, macht dagegen der Staat aufsehend, ordnend und schützend die Kirche als Teil seiner allgemeinen Staatshoheit geltend. Auch dieses System stellt bereits eine Trennung von Kirche und Staat dar, aber nur eine relative: Sie sind getrennt, soweit das durch Natur und Verschiedenheit ihres Zweckes und ihrer Aufgabe bedingt erscheint.

An den Religionsartikeln der Bundesverfassung wurde seit 1874 nichts geändert, dieweil viele andern Bestimmungen der BV revidiert wurden. Trotzdem stand die Entwicklung nicht still; sie führte im Laufe der Zeit zu vermehrter kirchlicher Selbständigkeit, weniger im Sinn einer Trennung als einer geordneten Verbindung von Kirche und Staat¹.

Die kantonale Rechtsgestaltung ist heute sehr mannigfaltig. GE vollzog 1907, NE 1941 die Trennung gegenüber allen Konfessionen und verwies sie ins Privatrecht. Allerdings anerkannte GE dann 1944 die drei Hauptkonfessionen – unter Beibehaltung der Trennung – wieder als öffentlich, um ihnen ein Kultussteuerrecht einzuräumen, das auf amtlicher Veranlagung und öffentlichem Bezug, aber auf Freiwilligkeit der Leistung beruht². Auch in NE machten sich wegen des dahingefallenen Kirchensteuerrechts rückläufige Tendenzen bemerkbar. Weder in GE noch in NE kann von einer konsequenten, absoluten Trennung gesprochen werden.

Eine Trennung auf privatrechtlicher Basis ist auch in jenen Kantonen gegeben, die sich nicht zur Parität bekennen, in bezug auf die nicht-erkannten Religionsgemeinschaften (ZH, SH, AR, VD hinsichtlich

¹ Fuchs, S. 131.

² Mit entsprechender Verlustquote, siehe Fuchs, S. 169.

der katholischen Konfession, VS, TI hinsichtlich des evangelischen Bekenntnisses).

Verbesserte Kirchengesetze markierten den Fortschritt in den paritätischen Kantonen SG, AG, TG, BE, BL.

BS traf 1972 eine eigene Lösung, indem es nicht nur den drei christlichen Konfessionen, sondern auch der israelitischen Kultusgemeinde den öffentlich-rechtlichen Status zuerkannte, sie aber vom Staat weitgehend trennte.

Die katholischen Stadtkantone bekannten sich von jeher zur Parität; ihnen folgten OW, UR, AI, NW, SZ.

In 11 Kantonen ist auch die christkatholische Kirche anerkannt.

4. DER BERNISCHE WEG

Die Regenerationsverfassung von 1831 verkündete den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit; sie anerkannte neben der reformierten auch die katholische Kirche als bernische Landeskirchen «in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden». Dieser letzte Zusatz wurde auch in die Verfassung von 1846 und 1893 übernommen, offenbar in der Meinung, dass auf dem Gebiet ein und derselben Kirchgemeinde nur eine Landeskirche bestehe. Die Entwicklung ging aber über diese Auffassung hinweg. Die Reformierten erhielten ihre Kirchgemeinden im katholischen Jura, und 1939 wurde auch das Gebiet des alten Kantonsteils in römisch-katholische Kirchgemeinden aufgeteilt¹.

Schon die Verfassung von 1831 räumte der Geistlichkeit ein Recht zur Vorberatung in Kirchensachen ein. Aber erst die Verfassung von 1846 gab der kirchlichen Synode die Befugnis, innere Angelegenheiten der Kirche – unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung – zu ordnen. Ein Erlass der Synode konnte nur von der Regierung mit verbindlicher Kraft ausgestattet werden. Der Regierungsrat betrachtete die Genehmigung nicht bloss als formelle Zustimmung; es kam vor, dass er Erlasse der Synode abänderte oder gar aufhob. Über die Organisation des Kirchenwesens sollte gestützt auf die Verfassung von 1846 ein Gesetz erlassen werden; es dauerte aber bis 1874, bis dieses Kirchengesetz erarbeitet und vom Volk angenommen worden war².

¹ Dürrenmatt, in ZBJV.

² von Waldkirch.

Natürlich konnte dieses Gesetz nicht über die Schranken der Staatsverfassung von 1846 hinausgehen. Das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse kirchlicher Oberbehörden wurde erst durch die neue, noch heute geltende Staatsverfassung von 1893 abgeschafft. Dadurch erhielt die im Kirchengesetz von 1874 vorgenommene Unterscheidung zwischen innern und äussern Angelegenheiten erhöhte Wichtigkeit. Die innerkirchliche Rechtssetzung hat seit 1893 selbständigen Charakter¹.

Das Kirchengesetz von 1874 trägt den Stempel seiner Zeit. Der Staat befand sich damals mitten im Kulturkampf mit der römisch-katholischen Kirche. Andererseits drohte die reformierte Kirche in verschiedene Gemeinschaften auseinanderzufallen. Das Gesetz suchte da Ordnung zu schaffen, indem es den bisher grundsätzlich festgehaltenen Standpunkt der Staatskirche verliess. Der Staat begnügte sich nun mit der Kirchenhoheit. Mit einer betonten Autonomie der Kirchgemeinden suchte man den Gegensatz der verschiedenen kirchlichen Richtungen auszugleichen; hiefür ist das Vetorecht, das den Kirchgemeinden gegenüber Erlassen der kirchlichen Oberbehörde eingeräumt wurde, charakteristisch. Auch die Wahl der Geistlichen wurde den Kirchgemeinden übertragen, mit Bestätigungsvorbehalt durch die Regierung. Daneben suchte das Gesetz die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen zu verbessern².

Durch die Bundesverfassung von 1874 gingen verschiedene Aufgaben, die bisher der Kirche oblagen, an die weltlichen Behörden über (Beurkundung des Zivilstandes, Begräbniswesen, Eherecht), was nun auch im bernischen Kirchengesetz seinen Niederschlag fand.

In seiner Staatsverfassung von 1893 schrieb der Kanton Bern einige Absätze der Bundesverfassung fast wörtlich ab (Art. 83 StV = Art. 49 BV, Art. 85 StV = Art. 50 Abs. 1 BV, Art. 86 Abs. 2 StV = Art. 50 Abs. 2 BV). Von selbständiger Bedeutung sind folgende Bestimmungen:

Art. 84 Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gebieten.

Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

¹ Dürrenmatt, in: ZBJV.

² Dürrenmatt, ZBJV und Kommentar.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig ordnet und in äussern Angelegenheiten derselben das Antrags- und Vorberatungsrecht hat.

Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Massgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äussern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.

Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 86 (Abs. 1) Das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden wird abgeschafft.

Dürrenmatt stellte 1945 fest, dass sich das System des Kirchengesetzes von 1874 im grossen und ganzen bewährt habe. Trotzdem drängte sich nun eine Totalrevision dieses Gesetzes auf, schon nur um es mit der revidierten Staatsverfassung von 1893 in Einklang zu bringen. Der Kreis der innern Angelegenheiten, für welche die Kirche allein zuständig ist, wurde im Kirchengesetz 1945 weiter gezogen. Das Vetorecht der Kirchgemeinden wurde durch eine mildere Ordnung ersetzt, wonach einzelne Kirchgemeinden auf Gesuch hin von der Einhaltung kirchlicher Erlasse dispensiert werden können (Art. 67 KiG). Im übrigen wollte das neue Gesetz die kirchliche Organisation bloss in den Grundzügen umschreiben und den Ausbau im einzelnen der Kirche überlassen.

Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 beruft sich nicht auf eine staatliche Rechtsgrundlage. Sie hat den Charakter einer selbständigen, innerkirchlichen Rechtsquelle. Sie bedarf, als Grundordnung, weiterer Ausführungsbestimmungen, die mit der Kirchenordnung vom 28. Januar 1953 erlassen wurden.

5. INNERE UND ÄUSSERE ANGELEGENHEITEN DER KIRCHE

Die evangelischen und paritätischen Kantone haben die Grenzziehung zwischen Staat und Kirche in ihren Verfassungen niedergelegt (Bern: Art. 84 Abs. 3 StV). Die innerkirchlichen Belange stehen der Kirche zu, in den äussern (gemischten) Belangen wahrt sich der Staat seine Hoheit¹.

Der Bereich von Staat und Kirche ist schon in der Idee der beiden Gewalten bestimmt und geschieden. Was der Kirche und was des Staates ist, liegt je in der Natur der beiden Verbände; es bedarf nicht erst einer Ausscheidung, sondern es braucht nur als wesenhaft Geschiedenes erkannt zu werden. Es ist Sache des Staates, die Grenzlinie zu ziehen, nicht im Sinne blosser Zugeständnisse an die Kirche, sondern im Bemühen nach sachlicher Erkenntnis².

Der Staat Bern nahm die Abgrenzung im geltenden Kirchengesetz wie folgt vor:

Art. 3 Abs. 2: Alles, was sich auf die Wortverkündung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebestätigkeit und die innere und äussere Mission bezieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend³. Zum Beispiel gehört auch die in Art. 17 KiG erwähnte «Wahrung und Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens» zu den innern Kirchenangelegenheiten. Die Grenze liegt dort, wo der Staat selbst bestimmte Gebiete durch das Gesetz geordnet hat. Äussere Angelegenheiten sind namentlich:

- Zugehörigkeit zur Landeskirche,
- Organisation der Kirchgemeinden und kirchliches Stimmrecht,
- Organisationsrahmen der Gesamtkirche,
- kirchliches Steuerrecht,
- Ausbildung, Wahl, Besoldung und Verantwortlichkeit der Pfarrer,
- Wahrung des konfessionellen Friedens.

¹ Isele, SJZ S. 197.

² Lampert, II/189.

³ Dürrenmatt, zu Art. 3 KiG.

In neuerer Zeit wird die Auffassung vertreten, dass man ohne eine Zweiteilung der kirchlichen Angelegenheiten auskommen könnte. Die Kirchen sollen sich, so wird argumentiert, im Rahmen von Bundes- und Kantonsrecht frei ordnen können. Im (verworfenen) Verfassungsprojekt für einen wiedervereinigten Kanton Basel wurde die Unterscheidung fallengelassen. Auch das Bonner Grundgesetz kennt sie nicht¹.

6. DER KIRCHLICHE FINANZHAUSHALT

a) Das Kirchenvermögen

Der Finanzbedarf einer Konfession für ihren Kultus soll zunächst einmal aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens gedeckt werden. So wurde denn früher die Errichtung einer kirchlichen Anstalt von der gleichzeitigen Zuweisung eines Stiftungsvermögens abhängig gemacht².

Diesem Grundsatz entspricht die Fassung des heutigen bernischen Kirchensteuer-Dekretes, wonach eine Kirchensteuer nur erhoben werden soll, soweit für den Finanzbedarf der Ertrag des eigenen Vermögens und andere Einkünfte nicht ausreichen³.

Nach heutiger Auffassung steht das Kirchenvermögen unter dem Rechtsschutz des Staates (Eigentumsgarantie). Art. 56 des bernischen Kirchengesetzes schreibt vor, dass die (noch vorhandenen) örtlichen Kirchengüter nur gemäss ihrer Bestimmung verwendet werden dürfen. Durch einen Zusatz vom Jahre 1968 wurde sogar angeordnet, dass das Zweckentfremdungsverbot bei Liegenschaften im Grundbuch anzumerken ist⁴.

b) Die Kirchensteuern

Der Kanton Bern gibt durch Art. 57 KiG den öffentlichen Kirchgemeinden das Recht, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Kirchensteuern zu erheben. Es sind dies spezielle Kultussteuern, die kraft Bundesrechts nur von den Angehörigen der Landeskirche eingefordert werden dürfen

¹ Fuchs, S. 153, 193; Isele, Festgabe S. 600.

² Lampert, II/506.

³ Art. 1 Dekret über die Kirchensteuern vom 13. 11. 1967.

⁴ Art. 21 Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften vom 29. 9. 1968.

(Art. 49 Abs 6 BV). Nach bernischem Recht sind auch juristische Personen steuerpflichtig¹.

Die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen, eine wichtige Einnahmequelle der Landeskirchen, gab Anlass zu einer Kontroverse zwischen Rechtsgelehrten und dem Bundesgericht, das seine Haltung in einem seiner letzten Entscheide wie folgt begründete:

«Ob es mit Art. 49 Abs. 6 vereinbar sei, juristische Personen zu Kultus- oder Kirchensteuern heranzuziehen, gehört seit dem Erlass dieser Bestimmung in der BV von 1874 zu den umstrittensten Fragen des schweizerischen Staats- und Steuerrechts. Das Bundesgericht hat schon im Jahre 1878 entschieden, dass sich juristische Personen nicht auf Art. 49 Abs. 6 BV berufen können, da diese Bestimmung nur ein Ausfluss der in Art. 49 Abs. 1 enthaltenen Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei, also eines Freiheitsrechts, das seiner Natur nach nur den physischen Personen zustehen könne. Diese Rechtsprechung, an der das Bundesgericht bisher festgehalten hat, ist in der Rechtslehre zwar von zahlreichen Autoren gebilligt, jedoch überwiegend abgelehnt worden. Zu einer Überprüfung dieser Rechtsprechung besteht heute kein Anlass, da die Beschwerdeführerin sich mit ihr nicht auseinandersetzt und nicht bestreitet, dass juristische Personen zu Kultussteuern herangezogen werden können»².

Danach haben also Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. vorläufig weiter Kirchensteuern zu bezahlen. Eine Einschränkung ist allerdings anzubringen: Juristische Personen, die selber religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen (im Falle von BGE 95 I 350 die Neuapostolische Gemeinde) können nicht verpflichtet werden, an Landeskirchen Kirchensteuern zu entrichten.

c) Das staatliche Kultusbudget

Die Bundesverfassung spricht in Art. 49 Abs. 6 von *speziellen* Kultussteuern. Die Verfassung wollte vermeiden, dass Personen, welche einer Landeskirche nicht angehören, von der allgemeinen Staatssteuer einen Abzug machen können, weil aus diesen Steuern u. a. die Pfarrer besol-

¹ Art. 6 Dekret über die Kirchensteuern vom 13. 11. 1967.

² BGE 95 I 350 (1969).

det werden¹. Damit wurden die in einigen Kantonen bestehenden staatlichen Kultusbudgets bundesrechtlich geschützt².

Die verklausulierte Fassung von Art. 49 Abs. 6 BV wurde wiederholt kritisiert. Im bernischen Parlament brachte Grossrat Senn 1973 eine entsprechende Interpellation ein³. Auch Isele hält die Praxis des Kultusbudgets überall dort für ungerecht, wo ein Kanton aus allgemeinen Steuermitteln nur einzelne und nicht alle Religionsgemeinschaften subventioniert. Er fordert eine Revision der entsprechenden kirchenpolitischen Artikel. Dabei müsse aber unterschieden werden, ob die Leistungen des Staates aus dem freien Kultusbudget erfolgen oder ob sie auf besonderen Rechtstiteln, namentlich jenen der Säkularisation, beruhen. Im letzteren Falle sei es kirchen- und staatspolitisch geboten, solche Verpflichtungen abzulösen⁴.

Der Staat Bern befindet sich in dieser Lage, die Isele ausdrücklich vorbehält. Ihm fielen nämlich als Folge der Reformation erhebliche Güter und Einnahmequellen zu. So konnten die Berner Pfarrer von 1528 bis 1803 von ihren Pfründen leben. 1804 nahm dann der Staat Bern das Kirchengut in Verwaltung und verpflichtete sich dafür, die Besoldung der Geistlichen zu übernehmen⁵. Diese Tatsache ist in Art. 1 des Dekretes vom 7. Mai 1804 über Besoldung und Wahl der Geistlichkeit deutlich festgehalten.

Die geltende Staatsverfassung sagt nichts darüber, ob und welche Leistungen der Staat Bern gegenüber seinen Landeskirchen zu erbringen hat. Die Besoldung der Pfarrer durch den Staat wurde in den Kirchengesetzen von 1874 und 1945 ausdrücklich festgehalten. Man darf annehmen, dass die Staatsverfassung von diesem seit 1804 klaren Sachverhalt ausging und unter «Anerkennung» seiner Landeskirchen, ohne es ausdrücklich zu sagen, auch eine entsprechende staatliche Leistungspflicht verstand. Die Auffassung Dürrenmatts⁶, wonach die Aufhebung der

¹ Marti, in: Schweiz. juristische Kartothek Nr. 1070.

² Lampert, II/515.

³ Tagblatt des Grossen Rates vom 15. Mai 1973.

⁴ Isele, in: SJZ S. 201.

⁵ Morgenthaler Robert: Kirche und Staat im Kanton Bern. Studie, herausgegeben vom Synodalrat 1973.

⁶ Dürrenmatt, Kommentar zu Art. 54 KiG.

staatlichen Leistungen nur durch eine Verfassungsrevision (und nicht durch eine blosse Änderung des Kirchengesetzes) bewirkt werden könnte, dürfte daher richtig sein. Dass einer solchen Revision dann die Auseinandersetzung wegen der 1804 «in Verwaltung genommenen» Kirchengüter folgen müsste, ist klar.

Dürrenmatt erachtete eine Ausscheidung des ehemaligen Kirchengutes, also die Rückerstattung in natura an die Kirche, mit Recht als ein Ding der Unmöglichkeit. Es müsste demnach versucht werden, den Wert dieser Kirchengüter zu schätzen und eine Ablössungssumme festzusetzen. Im Jahre 1896 wurde die Zahl von 10 Millionen Franken genannt¹, doch dürfte diese Schätzung viel zu niedrig sein, ganz abgesehen davon, dass eine damals ermittelte Summe heute zu vervielfachen wäre.

Abschliessend sei hier noch die Grössenordnung erwähnt, um die es in der Frage des Kultusbudgets geht. Der Staat Bern verwendete seit Anfang des Jahrhunderts nicht mehr als 1 ½ bis 2% seiner Ausgaben für die Finanzierung der Landeskirchen².

d) Ausblick

Die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen und die Abzweigung von Beiträgen für kirchliche Zwecke aus der allgemeinen Staatssteuer kamen auch in der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der BV zur Sprache. Man erkannte, dass die Vorschläge zu einer Abänderung der geltenden Regelung zu einem grossen Teil der wohlverstandenen Glaubens- und Gewissensfreiheit entsprechen. Die Erfüllung dieser Forderungen stosse aber auf grosse Hindernisse, da sie den Finanzhaushalt der Kirchen umstürzen und ihre Tätigkeit gewaltig einschränken würde. Das Prinzip des geltenden Art. 49 Abs. 6 BV sei beizubehalten, doch sei darauf zu dringen, dass endlich das in der Verfassung vorgesehene Ausführungsgesetz erlassen werde. Diese dornenvolle Aufgabe könne dem Gesetzgeber nicht abgenommen werden³.

Das derart postulierte Bundesgesetz stünde nicht bloss vor der Alternative, die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen beizubehalten oder

¹ Balmer, S. 29.

² Morgenthaler Robert: Kirche und Staat im Kanton Bern.

³ Arbeitsgruppe, S. 115.

abzuschaffen; es könnte auch eine mittlere Lösung wählen und für juristische Personen Erleichterungen vorsehen.

7. FÜR UND GEGEN DIE LANDESKIRCHE

Indem der Staat die Kirche anerkennt, bringt er die öffentliche Bedeutung von Christentum und Kirchentum für Staatsleben und Volkswohl zum Ausdruck¹. Er geht von der Auffassung aus, dass der anerkannte öffentliche Nutzen der Kirche auch eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen des Staates rechtfertigt, dass ihr Vorzüge gebühren, welche privaten Gesellschaften nicht zukommen. Der Staat handelt demnach zunächst im eigenen (staatlichen) Interesse, wenn er der Kirche eine öffentlich-rechtliche Stellung verleiht².

Dass gerade auch der Staat Bern die Kirche in weite Bereiche des öffentlichen Lebens hineinwirken lassen möchte, ergab sich aus der Stellungnahme des bernischen Kirchendirektors zur Interpellation Senn im Grossen Rat. Der sittliche Einfluss der Kirche auf das Volk, die Ausübung des kirchlichen Wächteramtes, nicht zuletzt auch die bedeutenden finanziellen Aufwendungen der Landeskirche in vielen Zweigen der Fürsorge wurden dabei hervorgehoben³.

Die drei bernischen Landeskirchen erfassen über 95% der Kantoneinwohner⁴. Das Bernervolk gehört ihnen also fast in seiner Gesamtheit an; die Landeskirchen sind eigentliche Volkskirchen. Auch aus diesem Gesichtspunkt lässt sich begründen, dass sich der Staat für die Landeskirchen einsetzt.

Dazu kommt, dass die heutigen Landeskirchen das Ergebnis eines langen historischen Werdegangs sind. Staat und Kirche fühlen sich im Kanton Bern durch die Geschichte verbunden. Solche Tradition wird nicht leichthin über Bord geworfen.

¹ Isele, in: Festgabe.

² Lampert, II/3.

³ Tagblatt des Grossen Rates 1973, S. 290.

⁴ Die Ergebnisse der Volkszählung sind nicht ganz eindeutig, da sie auf den nicht überprüften Angaben der Befragten beruhen. Nach den Ausführungen des bernischen Kirchendirektors im Grossen Rat gehören 98,66% der Bevölkerung einer Landeskirche an (Tagblatt des Grossen Rates 1973, S. 289); Morgenthaler kommt in seiner Studie über Kirche und Staat auf 96,8%.

Demgegenüber wendet man heute ein, dass der moderne Staat in religiösen Dingen neutral zu sein habe. Diese Forderung ist der Hauptbeweggrund für die eingeleitete Verfassungsinitiative, durch die von Bundes wegen eine vollständige Trennung von Kirche und Staat durchgesetzt werden soll. Eine im bernischen Grossen Rat eingereichte Motion visiert das gleiche Ziel an.

Mit der abstrakten Idee eines religiös neutralen Staates lässt sich aber die geschichtlich gewordene Wirklichkeit nicht einfach auslöschen. Dass sie eine Umwertung auf vielen Gebieten unseres öffentlichen Lebens zur Folge haben müsste, sei hier nur angedeutet¹.

Isele weist auf Umstände hin, die vielleicht eine Erklärung für die neuen Tendenzen sind. Das Schwergewicht im öffentlichen Bereich hat sich nach der Wirtschaft hin verschoben, die ideellen Werte sehen sich zurückgedrängt. Unter Inanspruchnahme der Religionsfreiheit sind bedeutende Volksteile religiös indifferent oder gar religionsfeindlich geworden².

Aus der Sicht der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die heutige Ordnung im bernischen Kirchenwesen zu bejahen. Die Entwicklung bewies, dass eine fortschreitende Differenzierung von Staat und Kirche sich auch unter staatlicher Kirchenhoheit verwirklichen lässt. Die Kirche weiss die Freiheit, die ihr der Staat einräumt, zu schätzen, ebenso die materielle Sicherung, welche ihr das Kirchensteuerrecht und das staatliche Kultusbudget bietet. Die Kirchensteuern, welche in den Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche im Jahre 1971 bezogen wurden, beliefen sich auf rund 40 Millionen Franken³. Man kann sich vorstellen, welche Folgen es für die kirchliche Arbeit haben müsste, wenn ihr diese finanzielle Grundlage entzogen würde und die Kirche sich auf den Einzug privatrechtlicher Beiträge umstellen müsste. Die Erfahrungen, die GE und NE in dieser Hinsicht gemacht haben, dürfen nicht übersehen werden. Eine Religionsgemeinschaft mit Tausenden von Mitgliedern lässt sich in der Form des privaten Vereins nicht so leicht organisieren und verwalten². Die Streichung des staat-

¹ Vgl. darüber die Ausführungen von Klaus Bäumlin im «Sämann» Nr. 10/1973, ferner Abschnitt 2a hievori.

² Isele, in: Festgabe.

³ Morgenthaler Robert, Studie über Kirche und Staat.

lichen Kultusbudgets würde – nach dem unter Abschnitt 6c Gesagten – nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staat ernstliche Schwierigkeiten verursachen.

Balmer weist auf einen Punkt hin, der wohl auch bedacht sein will. Die Hilfe des Staates garantiert eine weitgehende Unabhängigkeit der Diener am Wort von den Personen, an welche sie ihr Wort ausrichten. Kein privater Geldgeber, auch nicht die steuerzahlende Gemeinde, würde dem Pfarrer so grosse Freiheit in der Wortverkündung lassen, wie es heute der Staat tut¹.

Am Rande sei noch vermerkt, dass die Pfarrer in einer privatrechtlich organisierten Kirche nicht mehr Staatsbeamte wären. Sie könnten dann in den Grossen Rat gewählt werden, woraus eine neue, in ihrer Tragweite noch nicht abzusehende Verflechtung des staatlichen und kirchlichen Bereichs entstehen könnte.

Die Arbeitsgruppe neigte zur Ansicht, dass mit einer Totalrevision nicht die Abschaffung der Landeskirchen und mithin die Trennung von Kirche und Staat befohlen werden sollte. In einem Land mit grosser Mannigfaltigkeit auch auf diesem Gebiet und mit bewegter Vergangenheit, in einem Land auch, in dem das Kirchenwesen stark mit dem Autonomiebereich der Gliedstaaten verbunden ist, müsse gewissermassen dem geschichtlich Gewordenen der Vortritt vor einer streng rationalistischen Auslegung der Glaubensfreiheit gelassen werden. Die Institution der Landeskirche markiere eben neben einigen andern Prinzipien auch den erreichten Zustand des Friedens und Ausgleichs unter Konfessionen und zwischen Staat und Kirche. Die Kantone sollen auch in Zukunft zuständig sein, unter Vorbehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit das Kirchenwesen zu ordnen, soweit dies dem Staat zufällt².

¹ Balmer, S. 29.

² Arbeitsgruppe, S. 113.

DAS BERNISCHE KIRCHENGUT

Texte und Kommentare zum Begriff «Kirchengut» in Artikel 54 des gültigen Gesetzes über das Kirchenwesen im Kanton Bern vom Jahre 1945

von Professor Dr. R. Morgenthaler

EINLEITUNG

Die folgenden Seiten sollen dem kritischen Leser ein eigenes Urteil in bezug auf das in Art. 54 des gültigen Kirchengesetzes erwähnte Kirchengut ermöglichen. Die massgeblichen Quellen sind (in der Orthographie der jeweiligen Zeit) zitiert, und der Kommentar soll eine Hilfe zur Interpretation sein. Mit einer Ausnahme sind alle zitierten Quellen in mehreren Exemplaren auf der Stadt- und Hochschulbibliothek leicht zu finden, dazu natürlich auch im Staatsarchiv, wo zudem drei Exemplare des Generalpfundurbars von 1831 aufbewahrt werden. Auf der Stadtbibliothek fehlt dieser Text. Der Leser kann also die hier gebotenen Quellen und ihre Interpretation ohne grosse Mühe kontrollieren.

DEKRET.

BESOLDUNG UND WAHLEN DER GEISTLICHKEIT. 7. MAY 1804

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Dass Wir zu Aufnahme der heiligen Religion Unserer Väter und zur Aufmunterung der würdigen Diener derselben festgesetzt haben, was hienach folget und demnach

verordnen:

I. Verwaltung des Kirchen-Guts und Besoldung der Geistlichkeit.

1) Der Staat übernimmt nach dem Wunsch der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbarisirten Einkünfte, und wird sämtlichen von der Regierung besoldeten Geistlichen mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beyschüsse alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten die Summe der Liv. 275 000, der Beziehung halb jedoch mit der hienach im §. 6. bestimmten Ausnahme.

2) In dieser Summe ist nicht inbegriffen, die Benutzung der Pfarr-Gebäude, der Gärten, und einer Pflanzstelle, welche den Pfarrern nicht angerechnet werden sollen.

3) Denen Pfarrstellen, welche solches ehemals genossen, wird sowohl an Zäune- als Brenn-Holz das benöthigte noch ferner angewiesen, doch soll letzteres das Quantum der 20 Klafter nicht übersteigen....

Der Wortlaut dieses Dekretes ist im entscheidenden Punkt klar und unmissverständlich. Es sollte nicht etwas *gegen*, sondern etwas *für* die Kirche, beziehungsweise die Pfarrer, getan werden: «Zur Aufnahme der heiligen Religion unserer Väter» heisst es im Ingress, und weiter: «...zur Aufmunterung der würdigen Diener derselben.» Dann wird die Überschrift des ersten Theiles eröffnet mit dem Stichwort «*Verwaltung*», und deutlich werden konfrontiert «Verwaltung des Kirchenguts» und «Besoldung der Geistlichkeit». Unter 1) vernehmen wir, dass die ganze Neuordnung auf *Wunsch der Geistlichkeit* erfolgt.

Von 1528 bis 1804, ja schon im Mittelalter, lebten die Geistlichen von den Einkünften, die ihre Pfründen in bar und natura einbrachten. Der Grundgedanke war dabei offensichtlich immer derselbe: die Pfarrer sollten nicht von irgendwelchen Geldgebern abhängig sein. Die Pfrundeinkünfte waren «urbarisiert», d. h. rechtlich und vertraglich in «Grundbüchern» oder «Urbarien» (= «Flurbüchern») eingetragen. «Flurbereinigungen» waren rechtlich sehr schwierige, weil folgenschwere Unternehmungen. Einmal in eine Pfarrstelle gewählt (im Mittelalter vom Bischof, in den meisten Fällen auf Vorschlag, «Präsentation», des Kir-

chenpatrons, von 1528 bis 1874 durch die Regierung), war der Pfarrer auf Lebensdauer in sein Amt eingesetzt. Unangenehmerweise musste der Pfarrer die Einkünfte seiner Pfründe, soweit er nicht direkt selber durch einen Knecht den Pfrundbetrieb führte, eintreiben, was oft zu Missheiligkeiten führte und je nach Wetter und Verhältnissen zu erheblichen Ertragsschwankungen. Daher der Wunsch der Pfarrer, vom Staat direkt bezahlt zu werden – aber eben, *aus* dem Ertrag des Kirchengutes.

Insgesamt wurden die damaligen Pfründen auf einen *Ertrag* von jährlich 275000 «Livres» oder alte Franken geschätzt. Das reichte aus, um die damaligen 150 Pfarrer, die 6 Theologieprofessoren, den Dekan am Münster und die «Pensionierten» (5 arbeitsunfähige Pfarrer, denen Renten in Form von «Leibgedingen» zugesprochen waren) zu finanzieren. Nach einem vom Kleinen Rat festgesetzten «Progressivsystem» betrugen die *Jahresbesoldungen 1000 bis 2200 Franken*. Was von den Pfründen noch direkt an Erträgen einging, wurde von diesen «Fixbesoldungen» abgezogen. Dem jeweiligen Pfarrer wurde *ein Haus, ein Garten und eine Pflanzstelle* unentgeltlich zur Verfügung gestellt, dazu das nötige *Brennholz und Zaunholz* (um die Pfrundzäune zu unterhalten; die obere Grenze von 20 Klafter = 60 Ster = 60 m³ lässt bereits ahnen, dass die Pfrundgüter mancherorts sehr umfangreich waren). Der Staat übernahm überall, wo ihm das Wahlrecht zustand (Ausnahme: Es gab noch bürgerliche und andere Rechtsverhältnisse), den Unterhalt der Pfarrgebäude (1973 existieren noch 118 solche staatliche Pfrunddomänen). Noch ist zu beachten, dass der Staat die Besoldungen in der Regel zu *zwei Dritteln in Dinkel* ausrichtete, bei zu starker Deflation das «Mütt» auf alle Fälle im Werte von 10 Franken.

Pfarrer konnten damals für 1000 bis 2200 Franken im Jahr offensichtlich recht («Aufmunterung!») leben.

VEREINIGUNGS – URKUNDE
DES EHEMALIGEN BISTHUMS BASEL MIT DEM CANTON BERN.
(Vom 23. November 1815)

Art. 4.

Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigentum und die Verwaltung ihrer noch existierenden Kirchengüter (Fonds de fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt

und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.

Art. 5.

Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniss wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der Bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.

...

Art. 7.

Da die Regierung von Bern gesinnet ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, dass von den drey ersten Monaten nach der Übergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölfhundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreyen, oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne Inbegriff der Zulage die den Kantonal-Pfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchengemeinden von den Beschwerden befreyt sein, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen um die Pfarrer aufs neue auszusteuern werden anerkannt und respektirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

...

Art. 10.

In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit unter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Kantons Bern stehen. Die Pfarrer werden nach einem Progressiv-System, welches dem für die Pfarrer des Kantons Bern eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für den Betrag der Besoldung als in Rücksicht des Rangs und der Beförderung zur Richtschnur dienen wird. Diese Verbesserung der Pfarrbesoldungen soll drey Monate nach der Übergabe des Bisthums an den Kanton Bern ihren Anfang nehmen. Von diesem nemlichen Zeitpunkt an werden die Supplementar-Besoldungen, welche die Pfarrer von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheil der letztern veräusserten Kirchengüter beziehen, für Rechnung des Kirchenfonds in die Staats-Casse fließen, es sey dann, dass die genannten Gemeinden dem Staat die gedachten veräusserten Kirchengüter restituiren.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden unter dem Präsidium eines Dekans eine besondere Klasse bilden.

...

Offensichtlich liegen die Dinge hier insofern anders, als im Unterschied zum bisherigen Kanton Bern im Jura gar keine Kirchengüter mehr vorhanden waren: diese waren im Zuge der Französischen Revolution bereits säkularisiert, oder – deutsch und deutlich gesagt – vom französischen Staat gestohlen worden. Immerhin ging hier der Staat Bern feierlich die Verpflichtung ein, inskünftig für den Lohn der katholischen und protestantischen Pfarrer des Juras aufzukommen und auch an die katholische «Zentralverwaltung», d. h. an den Bischof, so viel zu zahlen, als anteilmässig auf ihn fiel. Was die Besoldungen der protestantischen und katholischen Geistlichen betrifft, hat sich der Staat bis dahin gewissenhaft an die vertraglichen Verpflichtungen gehalten. 1815 übernahm der Kanton Bern etwa 70 katholische und 20 protestantische Pfarrstellen (inkl. Biel und Pieterlen; 5 Pfarrer Inhaber von zwei Stellen). Von besonderem Interesse ist natürlich die in Artikel 10 direkt angeschnittene Kirchengutsfrage. Die reformierten Pfarrer des Südjuras bezogen von ihren Gemeinden eine «Supplementar-Besoldung», die nichts war als der Gegenwert der zum Vorteil der Gemeinden veräusserten, effektiv den Pfarrern gehörenden Kirchengüter. Nachdem der Kanton Bern nun feierlich die Besoldungspflicht übernahm, sollen die betreffenden Supplementarbeträge direkt in die Staatskasse fließen. Auch die jurassischen reformierten Pfarrer wurden also mindestens zum Teil *aus* dem Ertrag des Kirchengutes entlohnt. Wie gross dieses Kirchengut vor seiner Veräusserung durch die Gemeinden war, wird wohl schwer eruierbar sein.

Generalpfundurbar

Auszug aus dem Generalpfundurbar von 1831:

Der Bodenbesitz der Kirchgemeinden

Amt und Gemeinde	Jucharten	Amt und Gemeinde	Jucharten	Amt und Gemeinde	Jucharten
<i>Aarberg</i>		Lyss	15 ²⁷ / ₃₂	<i>Aarwangen</i>	
Aarberg	4 ³ / ₈	Meikirch	4 ¹ / ₂	Aarwangen	5 ¹ / ₂
Affoltern	9 ¹ / ₆	Rapperswil	7 ¹ / ₂	Bleienbach	8 ¹ / ₂
Bargen	11 ³ / ₄	Seedorf	6 ¹ / ₂	Langenthal	5 ⁷ / ₈
Kappelen	22 ¹ / ₂	Schüpfen	11 ¹ / ₂	Eriswil	5 ¹ / ₂
Kallnach	9 ¹⁵ / ₁₆			Madiswil	6 ¹ / ₈

Amt und Gemeinde	Jucharten	Amt und Gemeinde	Jucharten	Amt und Gemeinde	Jucharten
Melchnau	15 ¹ / ₂	Buchsee	6 ⁷ / ₁₂	<i>Nidau</i>	
Roggwil	12 ⁷ / ₈	Grafenried	6	Bürglen	23 ³ / ₈
Rohrbach	5 ¹ / ₄	Limpach	2 ¹ / ₂	Gottstatt	3 ⁷ / ₈
Thunstetten	7 ³ / ₄	Utzenstorf	21	Ligerz	19 ¹¹ / ₃₂
Wynau	2 ¹⁵ / ₁₆	Aetingen	?	Mett	4 ³ / ₈
<i>Bern</i>		Messen	?	Nidau	1 ¹ / ₈
Bolligen	13	<i>Frutigen</i>		Lyss	6 ⁷ / ₁₆
Bremgarten	1 ¹ / ₂	Adelboden	2 ¹ / ₂	Täuffelen	2 ¹ / ₄
Bümpliz	10 ¹ / ₈	Frutigen	33 ¹³ / ₁₆	Twann	3 ³ / ₄
Kirchlindach	26 ⁶ / ₈	Reichenbach	51	Walperswil	5 ⁹ / ₁₆
Köniz	7 ¹ / ₂	<i>Interlaken</i>		<i>Oberhasli</i>	
Muri	7 ³ / ₈	Beatenberg	9	Gadmen	?
Oberbalm	26 ³ / ₄	Brienz	3 ¹ / ₂	Guttannen	?
Wohlen	4 ¹ / ₂	Grindelwald	9	Meiringen	30
<i>Büren</i>		Gsteig	8 ¹¹ / ₁₆	<i>Saanen</i>	
Arch	11 ¹ / ₁₆	Habkern	13 ¹ / ₄	Abläntschen	24 ⁵ / ₈
Büren	¹ / ₂	Interlaken	9 ¹ / ₃₂	Gsteig	3 ¹ / ₄
Diessbach	6 ¹ / ₄	Lauter-		Lauenen	7 ¹ / ₄
Lengnau	¹ / ₈	brunnen	7	Saanen	15 ¹ / ₂
Rütti	5 ¹⁹ / ₃₂	Leissigen	6 ⁵ / ₁₂	<i>Schwarzenburg</i>	
Wengi	10 ¹ / ₂	Ringgenberg	18 ¹ / ₂	Albligen	14 ³ / ₄
<i>Burgdorf</i>		<i>Konolfingen</i>		Guggisberg	11 ³ / ₄
Burgdorf	3 ³ / ₈	Gross-		Rüscheegg	6
Hasle	4 ⁹ / ₁₆	höchstetten	16 ¹¹ / ₁₆	Wahlern	38
Hindelbank	8 ¹ / ₂	Höchstetten	¹ / ₂	<i>Seftigen</i>	
Kirchberg	21 ³ / ₈₀	Münsingen	12 ³ / ₄	Belp	16 ³ / ₄
Koppigen	14 ⁵ / ₈	Walkringen	16 ¹ / ₂	Gerzensee	16 ¹ / ₂
Krauchtal	4 ³ / ₄	Wichtrach	24 ¹⁵ / ₁₆	Gurzelen	25 ³ / ₈
Oberburg	5 ¹ / ₄	Konolfingen	17 ⁶ / ₁₆	Kirchdorf	26 ³ / ₄
Wynigen	9 ³ / ₄	<i>Laupen</i>		Rüeggisberg	13 ¹ / ₂
<i>Erlach</i>		Ferenbalm	17 ¹ / ₄	Thurnen	27 ¹ / ₂
Erlach	11 ¹³ / ₁₆	Frauen-		Wattenwil	7 ¹ / ₈
Gampelen	12 ¹ / ₁₂	kappelen	11 ¹ / ₂	Zimmerwald	21 ¹ / ₂
Ins	14 ⁵ / ₈	Kerzers	?	<i>Signau</i>	
Siselen	31 ¹ / ₂	Laupen	8	Eggiwil	8 ¹ / ₂
Vinelz	45 ¹¹ / ₁₆	Mühleberg	14 ¹ / ₂	Langnau	5 ¹ / ₂
<i>Fraubrunnen</i>		Neueneegg	24 ¹ / ₂	Lauperswil	1 ³ / ₄
Bätterkinden	10			Röthenbach	6 ³ / ₄

Amt und Gemeinde	Jucharten	Amt und Gemeinde	Jucharten	Amt und Gemeinde	Jucharten
Rüederswil	2	Lenk	14	Dürrenroth	5
Schangnau	10	St. Stephan	18 ⁵ / ₈	Eriswil	15 ¹ / ₄
Signau	5	Zweisimmen	19	Huttwil	1 ¹ / ₂
Trub	8 ¹ / ₂	<i>Thun</i>		Lützelflüh	5 ¹ / ₂
Trubschachen	1	Amsoldingen	14 ¹ / ₂	Rüegsau	9 ¹ / ₄
<i>Nieder-</i>		Blumenstein	19 ¹ / ₄	Sumiswald	5 ³ / ₄
<i>simmental</i>		Hilterfingen	17 ¹ / ₈	Trachselwald	8 ¹ / ₂
Därstetten	31 ³ / ₄	Schwarzen-		Walterswil	21 ¹ / ₈
Diemtigen	4 ¹ / ₂	egg	6 ¹ / ₂	<i>Wangen</i>	
Erlenbach	13	Sigriswil	31 ³ / ₄	Herzogen-	
Oberwil	21	Steffisburg	17 ¹ / ₂	buchsee	27
Reutigen	20 ⁵ / ₈	Thier-		Niederbipp	7
Wimmis	8 ¹ / ₈	achern	34	Oberbipp	4 ³ / ₄
<i>Ober-</i>		Thun	23 ³ / ₈	Seeberg	33
<i>simmental</i>		<i>Trachselwald</i>		Ursenbach	5
Boltigen	14 ¹ / ₂	Affoltern	5 ¹ / ₈	Wangen	23 ¹ / ₈₀

Leider liess die Regierung nicht sofort nach dem 7. März 1804 ein Generalinventar der damals von ihr zur Verwaltung übernommenen örtlichen Kirchengüter erstellen. Dies geschah erst 1831, zu einem Zeitpunkt also, als der Staat schon einige der in Verwaltung genommenen Güter veräussert hatte. Der Sinn des Inventars konnte nur darin bestehen, das *Kirchengut*, also das Gut, das der Kirche bzw. den Pfarrern gehörte und von diesen dem Staat 1804 in guten Treuen zur treuen Verwaltung übergeben worden war, zu registrieren! Leider fehlen die Angaben einiger Kirchgemeinden; insbesondere fehlen auch die Angaben über die burgerlichem Kollaturrecht unterstehenden stadtbernischen und andern Gemeinden. Hier ist lediglich die «Summarische Übersicht» aufgenommen.

Es ergibt sich immerhin, dass das vom Staat übernommene Kirchengut im Jahre 1831 unter anderm noch rund

1750 Jucharten oder etwa 6¹/₂ Millionen Quadratmeter

meist sehr zentral und sehr schön gelegenes, fruchtbares Pfrundland umfasste. Rundet man einmal bescheiden auf 7 Millionen auf, so hat man einen Anhaltspunkt für eine Schätzung von Grund und Boden.

Wieviel heute davon vorhanden ist, müsste geprüft werden. Was fehlt, hätte der Staat im Falle einer völligen Trennung von der Kirche nach heutigem Wert zu ersetzen; über das Vorhandene verlöre er jedes Verfügungs- und Aufsichtsrecht.

Die ENTFREMUNG DER KIRCHENGÜTER ZUM STAATSGEWINN
in ihrem Gang und ihren Folgen dargestellt.

Von Joh. Rud. Wyss, alt Pfarrer von Wichtrach, erschienen 1843

...

B. Der angeführte *General-Urbar* von 1831. Der Finanzrath holte damals nach, was 1804 hätte geschehen sollen, aber im Drang der Geschäfte nicht geschah. Er liess aus allen Urbarien des alten Kantons ein General-Verzeichniss des gesammten Pfarrkirchengutes, wie es im Jahr 1804 vorhanden war, tabellarisch geordnet, zusammentragen. Und, damit die Geistlichkeit zu allen Zeiten wisse, und wissen könne, was sie 1804 dem Staate zur Verwaltung übergeben habe; damit sie ihr gesammtes Pfarr-Kirchen-Eigenthum kenne und vom Ganzen und Einzelnen ihr Recht beweisen könne, liess der Finanzrath diesen Urbar zu *Handen der Geistlichkeit* in das Konventsarchiv abliefern. Er ging dabei von dem Grundsatz aus: «an die Stelle der alten, urbarmässigen *Kapital-Dotation* aller Staats-Kollaturen, (aller Pfarreien mit Ausschluss der noch bestehenden Privat-Kollaturen) sey durch das Dekret von 1804 eine *Renten-Dotation* von Fr. 1600 für jede 1804 bestandene Pfarrei getreten. Dieser Dotation komme eine *vertragsmässige Unantastbarkeit* zu. Das ganze 1804 der Regierung zur *Verwaltung* übergebene allgemeine Pfarrgut diene der Kirche zum *Sicherheits-Fond* für ihre bleibende *Renten-Ansprache*. Es müsse daher der *Kirche* ein Inventar dessen übergeben werden, was sie 1804 dem Staate anvertraut» ec. Diese Ansicht und dieser Zweck sind in besagtem Urbar deutlich ausgesprochen und durch Sanktion des Finanzrathes bestätigt.

...

Der Departements-Vortrag schliesset nun aus seinen an *sich unrichtigen* Vordersätzen, (dass der Staat Eigenthümer des Ganzen sey:) «er könne über die einzelnen Stücke des sogenannten Kirchenguts zu *anderen Staatszwecken* verfügen.» Herr Stettler bestätigt es, und gehet in seinem Eifer für die Bereicherung des Staats durch die Verluste der Kirche so weit, dass er dem Grossen Rathe vorspricht: «Die Regierung habe sich bei der Übernahme der Geistlichkeitsgüter das *unbedingte Recht* vorbehalten, *alle* diese *Liegenschaften* nach *Gutfinden* zu verkaufen, zu vertauschen u. s. w.» (1841. N. 30, 8) *Zu Staatszwecken* nämlich. Nun aber ist im ganzen Dekrete von Anfang bis zu Ende nicht die leiseste *Ansprache* auf das *Kirchengut*; nicht ein Wort von *Staatszweck* und von einem *Rechte* über dasselbe irgend wie zu *Staatszwecken* zu verfügen. Die Regierung, welche den Vertrag geschlossen, wusste doch wohl auch was sie that und was sie sagte; und

sie sprach ausschliesslich nur von *Besoldung der Geistlichkeit*, von *Kirchengut*, von dessen *Verwaltung*, von *Übernahme der Beziehung, Verwaltung und Ausrichtung aller der Geistlichkeit zugehörnden urbarisirten Einkünfte*. Das lautet ganz anders. Keine Spur von Herrn Stettlers sonderbarer Behauptung. Erst 30 Jahre hintennach macht man solche Entdeckungen! Und um damit zurecht zu kommen, lässt man Wörter aus, schiebt andere ein, und ändert dadurch den ganzen Sinn. Auf solche Weise kann man die Aare von Bern auf die Grimsel laufen, und den Stockhorn tanzen machen; aber auf die nämliche Weise auch die heiligsten Verträge zernichten. Wo ist dann meine Sicherheit! Die Regierung sagte auch: «sie übernehme die *Verwaltung nach dem Wunsche der Geistlichkeit*.» Hält Herr Stettler die Regierung für blödsinnig genug, zu glauben, oder für vergesslich genug, zu behaupten, es wäre der Wunsch der Geistlichkeit gewesen, dass sie, die Verwalterin, das Kirchengut durch einen Machtspruch sich zueigne, die der Geistlichkeit zugehörnden urbarisirten Einkünfte willkürlich beschneide, deren beste Güter vermittelt einer unsichern Geld-Entschädigung, zu ihrem Profit, wegnehme, die nachtheiligen bleiben lasse, den kirchlichreligiösen Zweck in solche Staatszwecke verwandle, die Geistlichen in Mangel und Sorge setze, die vaterländische Kirche der Auszehrung entgegen führe? Dieser vorangesetzte Wunsch der Geistlichkeit ist gerade ein moralischer Beweis, dass die Regierung auch nicht von fern an eine Entziehung der Kirchengüter oder ihrer Theile dachte. Und wie der Vertrag nun ausgelegt wird, hätte die Geistlichkeit verrückt seyn müssen, ihn zu wünschen!

...

II. Ausschliessliche Geld-Besoldung.

Beharrlich wird der Satz aufgestellt, an dem kein richtiges Wort ist: «Das einzige Recht der Pfarrer sey das, dass ihnen ihre Dotationssumme, (275000 Fr. an Geld) unverkümmert ausgerichtet werde. Ein mehreres Recht haben sie nicht. Überdiess habe sich die Regierung das unbedingte Recht vorbehalten, alle Liegenschaften nach Gutfinden zu verkaufen» u. s. w. Beide Vorgeben sollen dem fernern Verkauf der Pfarrgüter einen Schein der Rechtmässigkeit leihen, obschon sie Beide, erweislich und erwiesen, dem Vertrag und dessen klaren Worten absolut widersprechen. Wenn man auch voraussetzt, dass die Gelder immer richtig fliessen: so ist diese Besoldungsart der unausbleibliche Ruin der Geistlichen und der Kirche. Schon die dekretmässigen Geld-Ergänzungen werden das früh genug thun; die Vorhabenden um so viel schneller und verderblicher... Von der Reformation bis jetzt verlor das Geld an Werth wenigstens das Sechsfache, vielleicht das Zehnfache. 1721 kostete der Mütt Korn 48 Btz.; 1722 das Mäs Kernen 7 Btz.; 1723 der Mütt Korn 42 Btz.; 1724 50 Btz.; 1726 43 Btz. Haber, Rocken verhältnässig. So wird es fortgehen, rascher als je. Die Bergwerke waren nie so zahlreich; die Bergwerkskunst nie so weit gediehen; der Handelsverkehr nie so leicht und schnell. In Russland, in Amerika, wohl auch anderwärts, werden täglich neue Gold- und Silber-Minen entdeckt. England

hat sich mit Opium, Dampf, Raketen und Ungerechtigkeiten das ganze chinesische Reich zinsbar gemacht, um dessen Schätze einstweilen durch den Handel, später wohl auch durch neue Raketen auszubeuten. Andere Handelsstädte rüsten sich und ihre Flotten mit Heiss hunger zum Mitgenusse. Europa wird mit edeln Metallen überschwemmt, und so werden dieselben gemünzt und ungemünzt, durch ihren Überfluss von Tag zu Tag entwerthet. Es bedarf immer grössere Summen, um das Nämliche zu kaufen, was vorher mit Kleinern zu erhalten war. Dann heisst es: alle Lebensmittel sind theurer, alle Arbeiter fordern höhern Lohn, Alles steigt im Preise. Es ist unrichtig. Das Metall, das *Geld sinket* im Werthe, sonst würde in der Regel Alles im nämlichen Preise bleiben. Wenn man nun die Geistlichen je länger je mehr in blossem Gelde bezahlt, ohne die Summe höher zu stellen, so erhalten sie über kurz oder lang, vielleicht bald genug, in wahren Werthe nur die Hälfte dessen, was ihnen gebührt. Der Zeitmoment ist nicht zu bestimmen, die Sache selbst aber so zuverlässig vorauszusagen, als eine Sonnenfinsterniss. Derjenige, welcher jetzt 1000 Fr. hat, und damit kaum leben kann, hat dannzumal mit seinen 1000 nicht mehr, als gegenwärtig mit 500. Mit eben dem Gelde, womit er jetzt ein Pfund Brod, eine Mass Milch, einen Rock, ein Paar Schuhe erwirbt, erhält er dann nur noch ein halbes Pfund Brod, eine halbe Mass Milch, einen halben Rock, ein halbes Paar Schuhe. Verhältnissmässig die obern Klassen. Der Greis, der Vieles bedarf und noch seinen Vikar besolden muss, hat mit seinen 2000, 2200 Fr. nicht mehr, als gegenwärtig mit 1000, 1100. Indessen bleibt ein Pfund Brod immer nur 1 Pfund, ein Malter Korn immer nur 1 Malter, eine Mass Milch immer nur 1 Mass. Man bedenke doch, ob es möglich sey, dass ein Pfarrer bei einem solchen Gehalte sein und der Seinigen Leben werde fristen können! Hat er hingegen gute Pfarrgüter, wenn auch mehr, als er für seine Wirthschaft eben nöthig hat, und wenn auch ein Stadtpfarrer: diese Güter behalten immer ihren Werth, das Geld mag sinken, so schnell und so tief es will. Sie sind, ihrer Beschwerden und Nachtheile ungeachtet, die vorzüglichste, die einzig sichere Besoldung, die einzige von bleibendem Werthe, so lange nur das Land nicht durch Vandalen, oder, was wegen der Wald-Ausrottungen freilich öfter als bisher geschehen muss, durch Überschwemmungen verwüstet wird. Und man nimmt sie weg zum Staatsgewinn!

...

Die ganze Schrift umfasst 102 Seiten. Hier sind nur wenige Passagen wiedergegeben.

Wyss schickte seinen Ausführungen als Motto den Satz voraus: «Ein Sturm kann eine Kirche darniederwerfen, aber kein Sturm baut sie wieder auf.» Das ist nicht gerade sehr theologisch formuliert. Die Kirche ist weder in bezug auf ihr Darniedergeworfenwerden noch in bezug auf ihren Wiederaufbau letztlich von den jeweiligen Stürmen abhängig.

Das wusste der alt Pfarrer von Wichtrach schon. Im übrigen sind seine Ausführungen so plastisch, dass sie keines Kommentars bedürfen.

Einige Einzelheiten müssen hervorgehoben werden:

1. Bei einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat müsste der Kirche das Konventsarchiv zurückgegeben werden (S. 10 bei Wyss).
2. Zum Konventsarchiv gehörten unter anderem zwei Urbare, der besprochene Generalurbar von 1831 und der Urbar der Pfarreien und Helfereien der Stadt Bern (Herrengass-Urbar), der leider bis dahin unauffindbar ist (S. 11).
3. Aus diesem «Herrengass-Urbar» geht auch das Recht des bernischen Dekans auf Wohnung im Stift hervor (das Gebäude rechts vom Münster, in dem heute unter anderm die Erziehungsdirektion untergebracht ist; S. 11). Wyss schildert später (S. 30) die Vorgänge, die sich 1798 und in der Folgezeit um das Stift abspielten. «Das ganze Stiftsgebäude war Kirchengut», schreibt er unter anderm. 1798 habe sich General Ney eingenistet. Nach vorübergehender teilweiser Zurückgabe an den Dekan sei jetzt, 1843, die Kantonalbank darin untergebracht, dazu Schreibereien des Staates. Begründung: der Staat bedürfe dieser Räume zu Staatszwecken usw. Das Stift ist jedenfalls eindeutig Kirchengut.
4. Sehr wichtig ist dann das wörtliche Zitat aus der Einleitung zum Generalurbar von 1831. Zu beachten ist hier der Begriff «*Rentendotation*». So war es wirklich 1804 gemeint. «Das ganze 1804 der Regierung zur Verwaltung übergebene allgemeine Pfarrgut diene der Kirche zum *Sicherheits-Fonds*».
5. Im Abschnitt «Ausschliessliche Geldbesoldung» (S. 60–63) sind sehr anschaulich die Probleme der Geldentwertung geschildert. Im Jahre 1973 braucht man dazu keine näheren Erklärungen abzugeben. Jedermann ist bei einer jährlichen Teuerungsrate von 8% sehr gut im Bild. Deutlich ist hier nur, dass der Staat 1804 Kirchengut übernahm, das durch die Teuerung nicht abgewertet wurde. Es handelte sich eben im wesentlichen um Grund und Boden und alles, was Grund und Boden abwarfen (Holz, Früchte, Getreide, Gras, Heu und Emd bzw. Milch, Butter, Käse und Fleisch usw.).

DOKUMENTE DER BERNISCHEN KIRCHENREFORM
DER JAHRE 1872 BIS 1874

Im Jahre 1870 wurde Wilh. Teuscher zum bernischen Regierungsrat gewählt. Er übernahm mit der Kirchendirektion die durch die Geschehnisse der vierziger, fünfziger und sechziger Jahre unumgänglich gewordene Aufgabe, eine umfassende Kirchenreform durchzuführen. Auch wer in sehr vielem mit Teuscher ganz und gar nicht einig ist, wird zugeben müssen, dass er seine Aufgabe mit eisernem Willen durchgeführt hat. Der römisch-katholischen Kirche ist dabei in diesem bernischen Kulturkampf sehr viel Unrecht getan worden, aber auch die protestantische Kirche bekam massive Schläge. Dass sowohl in der katholischen wie in der protestantischen Kirche vieles sehr im argen war, muss freilich unumwunden zugegeben werden. Das Werk Teuschers hatte auch sehr positive Seiten, und die Grundkonzeption von 1874 hat sich in den vergangenen 100 Jahren als durchaus brauchbares Instrument erwiesen. Mit dem System der Staatskirchenhoheit und seiner Unterscheidung von ausserkirchlichen und innerkirchlichen Angelegenheiten sind Staat und Kirche nicht schlecht gefahren. Nicht von seiten der Kirche, von seiten des Staates wurde damals eine vollständige Trennung von Staat und Kirche mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Teuscher sagte schon in den allerersten Abschnitten seines die ganze Kirchenreform eröffnenden Referates vor dem Volksverein:

«... Für die nordamerikanischen Freistaaten mag die sog. vollständige Trennung von Kirche und Staat am Platze sein, ob sie es auch für uns wäre, ist mindestens sehr zweifelhaft. Nach unserer Ansicht muss diese Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat für jeden Staat *konkret*, d.h. mit Rücksicht auf die vorhandenen Bedürfnisse und Verhältnisse, und nicht *abstrakt*, d.h. abgesehen von allen besonderen Zuständen aufgefasst und gelöst werden. Dies auf den Kanton Bern angewendet, dürfte die richtige Lösung weder im System der absoluten Trennung von Kirche und Staat, noch auch in demjenigen des bisherigen Staatskirchentums, sondern in einer richtigen, den Zeitumständen und vorhandenen Bedürfnissen angemessenen Vermittlung zwischen beiden Systemen liegen» (S.6 , Aktenstück I).

Uns interessiert hier die Frage, was in all den Diskussionen über die Kirchenreform mit dem «Kirchengut» geschehen ist. Irgendwo stand dieses Problem immer im Hintergrund, und es kam jedesmal zur Sprache, wenn von der Neuordnung der Besoldung der Geistlichen die Rede

war. Natürlich sind die betreffenden Diskussionen und Entscheidungen ein sehr symptomatisches Indiz für den effektiven Stand des neu formulierten Verhältnisses Kirche–Staat.

REFERAT AN DEN BERNISCHEN VOLKSVEREIN BETREFFEND
DIE KIRCHLICHE FRAGE IM KANTON BERN

Von Kirchendirektor W. Teuscher

...

«1) Der Staat gewährt nach wie vor den anerkannten Kirchgemeinden und nach näher zu bestimmenden Voraussetzungen und Grenzen auch den anerkannten Dissidentergemeinden die Besoldung der Geistlichen aus dem Kirchenvermögen und die Benutzung der Pfrunddomänen.»

Wir sind nämlich, was wir hier nur andeuten können, aus mehrfachen Gründen der Ansicht, eine Herausgabe des sog. *Kirchengutes* an die Gemeinden durch Dotation derselben oder gar eine Abschüttlung der dahierigen Last durch den Staat auf die Gemeinden sei dermalen unthunlich und der Staat könne sich der Pflicht, die Geistlichen auch fernerhin zu besolden, nicht von heute auf morgen entschlagen. Aber andererseits halten wir dafür, der Staat dürfe bei Anlass einer allgemeinen Kirchenreform sagen, das Kirchengut, das sich ursprünglich aus katholischem in protestantisches Kirchengut verwandelt habe, soll heutzutage – ohne seiner Bestimmung entfremdet zu werden – einen *allgemeinern* Charakter erhalten, nämlich den: gleichmässig für *alle* anerkannten Religionsgenossenschaften zu dienen, unter Umständen auch für die Kultusbedürfnisse der anerkannten Dissidenter-Gemeinden. Diesen Punkt näher und in gerechter Weise zu ordnen, wäre dann freilich Sache eines besondern Gesetzes über die *ökonomischen Kirchenfragen*.

...

Der Text aus dem Volksvereinsreferat Teuschers enthält bereits ganz eindeutig eine globale rechtliche Anerkennung des Kirchengutes und des hier in Zitatform gegebenen Grundgedankens des Dekretes von 1804, nach dem «die Besoldung der Geistlichen *aus* dem Kirchenvermögen» erfolgt. Im übrigen wollte Teuscher den Ertrag dieses Kirchenvermögens grosszügig auch allen nicht landeskirchlichen religiösen Dissidentergemeinden zugute kommen lassen.

ERLÄUTERNDER BERICHT ZUM PROJEKT-GESETZ
ÜBER DIE ORGANISATION DES KIRCHENWESENS IM KANTON BERN.
ERSTER ENTWURF DER KIRCHENDIREKTION VOM FEBRUAR 1872.

...

...Der Vorschlag des Entwurfs geht von der Voraussetzung aus, dass das sog. Kirchengut zwar nicht herausgegeben, aber in eine *fixe Jahresrente* von 650000 Fr.,

entsprechend ungefähr dem jetzigen Kultusbudget, umgewandelt und bis auf Weiteres, d. h. bis zur dereinstigen reellen Herausgabe als jährlicher Beitrag an die Kultusbedürfnisse (Besoldungen der Pfarrer u. s. w.) in näher zu normierender Weise verabreicht werden solle. Gegen Übernahme dieser Verpflichtung würde dann der Staat für dahin und daweg von allen weitem Verpflichtungen in Bezug auf das Kirchengut befreit. Es hätte dies den Sinn, dass einerseits neu entstehende Kultusbedürfnisse, falls sie die Fr. 650000 überschreiten würden, von den betreffenden Gemeinden selbst aufzubringen wären und dass anderseits der Staat im Fall der wirklichen Herausgabe des Kirchenguts an die Kirchgemeinden unter keinen Umständen ein Mehreres als die auf dem Fusse von Fr. 650000 *kapitalisirte* Rente herauszugeben hätte.

Dieser Text entstammt dem «Erläuternden Bericht», den Teuscher vor den gemeinsam tagenden beiden vorberatenden politischen Kommissionen abgab. Erneut ist in aller Form der Grundgedanke von 1804 richtig aufgenommen: Bei den 650000 Franken handelt es sich um eine Jahresrente aus dem Kirchengut. Bei einer «dereinstigen Herausgabe» müsste sie kapitalisiert werden. Bei damaligen realistischen Zinsansätzen ergäbe sich bei 3% für damals eine Summe von etwas über 20 Millionen Franken. Teuscher redet nur von einer «*fixen* Jahresrente». Offenbar denkt er aber nicht daran, die Geldwertschwankungen ausser acht zu lassen. Ihm geht es darum, «neuentstehende Kultusbedürfnisse» auszuschliessen. Vielleicht denkt er an die Wünsche der Dissidentergemeinden, an die Vermehrung der Pfarrstellen usw. An die Geldentwertung kann er nicht denken, weil er genau weiss, dass die Summe von 650000 Franken gegenüber 1804 sehr erheblich gestiegen ist (auch wenn man die stadtbernischen Stellen und die Juraverpflichtung mitrechnet).

NACHLESE IM SCHOOSS DER GESAMMTKOMMISSION BETREFFEND NOCH
NICHT ERLEDIGTE DIFFERENZEN.

...

Heute wird aber nochmals der Versuch gemacht, die Basis des Entwurfs (§ 3) zu ändern. Es sei besser für die Kirche, wenn diejenigen, welche dazu gehören wollen, doch wenigstens durch einen gewissen Akt es bezeugen. Man solle doch Keinem sagen: Du musst dazu gehören; denn alsdann thue ers gewiss nicht mit Freudigkeit. Lieber noch die Schwierigkeiten, die man voraussieht in jenem Fall, als dieser Zwang. Die Armen müssen ja so wie so Nichts zahlen. – Darauf wird erwidert: Wenn man jeden, der die Rechte und Pflichten eines Genossen der Kirche geniessen und ausüben will, anhalten will, sich vorher förmlich ein-

schreiben zu lassen, so hätte das einfach zur Folge, dass nur diejenigen, welche sich besonders einschreiben lassen, dafür Steuern müssten, während alle, welche sich nicht eingeschrieben haben, vom Steuerzahlen vollständig befreit wären. Nun ist das Steuern bekanntlich eine sehr unangenehme Sache. Man hält es leider für gar keinen sittlichen Fehler, zu wenig zu versteuern. Es glaubt im Gegentheil in diesem Fall Jeder, eine grosse That begangen zu haben. Um dieser Fatalität zu begegnen und um ferner nicht eigentliche Trennung der Kirche vom Staat, resp. der Kirche vom Volk hervorzurufen, muss man gegen die Forderung der persönlichen Einschreibung sein. Das ist ja eben die Volkskirche, dass diejenigen, die sich nicht ausdrücklich lossagen, zur Kirche gehören. Man muss übrigens auch da die Leute nehmen, wie sie sind. Wenn unsern Bürgern ihre Staatspflichten davon abhängig gemacht würden, dass sie sich ins Steuerregister eintragen lassen, und sie genössen, wenn sie das unterliessen, gleichwohl staatlichen Schutz und alle Vortheile der Zugehörigkeit zum Staat, glaubt man dann, die Bürger würden sich in Schaaren herbeidrängen, um sich einschreiben zu lassen ins Steuerregister? glaubt man nicht, dass eine grössere Zahl einfach sich nicht eintragen liesse? Wenn die Leute schon das Vaterland lieben und die Kirche, so haben sie doch häufig das Geld noch lieber! –

Endlich wird auch bei dieser letzten Berathung des Artikels der Satz verfochten, es wäre richtiger, wenn das Einwohnergemeindestimmrecht aufgenommen würde; diejenigen, welche Nichts zahlen, sollen nicht die Ausgaben einer Gemeinde dekretiren. Es bleibt indessen beim Entwurf.

...

Teuscher hielt vor der definitiven Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes im Schosse der Gesamtkommission noch eine Nachlese über nicht bereinigte Differenzen. Der zitierte Abschnitt zeigt besonders anschaulich die Zusammenhänge zwischen Finanzfragen und Volkskirchentum. Teuschers Sachlichkeit und sein staatsmännischer Zuschnitt treten klar zutage. Vielleicht wird sich im Zuge der gegenwärtigen Kirchendiskussion gelegentlich ein Politiker an die hier zu lesende Sentenz Teuschers erinnern:

«Wenn die Leute schon das Vaterland lieben und die Kirche, so haben sie doch häufig das Geld noch lieber!»

SITZUNG DES GROSSEN RATHES VOM 27. MAI 1873.
GESETZESENTWURF ÜBER DIE ORGANISATION DES KIRCHENWESENS IM
KANTON BERN.

(Erste Berathung)

...

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich habe bereits bei der Eintretensfrage erklärt, dass ich prinzipiell gegen jede finanzielle Inanspruchnahme der Gemeinden zu kirchlichen Zwecken sei. So lange der Staat im Besitze des Kirchenguts ist, ist es auch seine Pflicht, für die kirchlichen Bedürfnisse in dem Maasse zu sorgen, wie er es bisher gethan hat. Man hat bemerkt, der Unterhalt der Pfarrhäuser habe bisher Fr. 46000 gekostet. Dieser Punkt kommt bei mir hier nicht in Betracht; denn ich halte an dem Prinzip fest. Übrigens hätte es vielleicht gar nicht geschadet, für diesen Zweck vielleicht Fr. 100000 auszugeben. Wenn die Baudirektion in den Fall käme, zu befehlen, ohne zu zahlen, so würde sie vielleicht mehr auf den Unterhalt der Pfarrhäuser verwenden. Ich stelle den Antrag, die §§ 49 und 50 zu streichen.

Brunner, von Meiringen. Ich war begierig, zu vernehmen, welche Gründe für die vorliegenden Bestimmungen werden angeführt werden. Der Herr Berichtstatter des Regierungsrathes hat zwei Gründe geltend gemacht: die Einräumung von Rechten an die Gemeinden und die Gleichstellung der katholischen und protestantischen Gemeinden. Was den ersten Punkt betrifft, so frage ich: sind die Gemeinden nicht berechtigt, diese Rechte, die man ihnen einräumen will, zu *fordern*? Wenn das Volk mehr Rechte haben will, so braucht es nicht zu warten, bis sie ihm von oben herab gegeben werden, sondern es kann sie verlangen. Der zweite Punkt hat mehr für sich; er hat seinen historischen Grund. Vor der Reformation gehörten die Pfrunddomänen den Gemeinden, und die betreffenden Stifte hatten bedeutende Einkünfte (Zehnten, Bodenzinse u. s. w.), woraus der Pfarrer besoldet werden konnte. Bei der Reformation hat der Staat diese Güter zu Staatskirchengut gemacht, damit aber die Verpflichtung übernommen, die Geistlichen zu besolden und die Pfarrhäuser zu unterhalten. Mit der Neuerung, welche hier beantragt wird, ist weder den Geistlichen, noch den Gemeinden, noch dem Staate viel geholfen. Die Geistlichen gerathen dadurch in ein Abhängigkeitsverhältniss, während sie möglichst unabhängig dastehen sollten. Ich möchte die Sache beim Bisherigen bewenden lassen und die vorberathende Behörde ersuchen, bei der zweiten Berathung des Gesetzes eine passende Redaction vorzulegen.

Dr. Müller, Albert. Es lässt sich nicht läugnen, dass Gründe dafür sprechen, die Gemeinden zur Übernahme gewisser Lasten für kirchliche Zwecke anzuhalten. Es ist psychologisch richtig, dass man an einer Sache mehr Interesse nimmt, für welche man Opfer bringen muss. Ich möchte daher dem im Entwurfe ausgesprochenen Grundsatz nicht unbedingt entgegenreten. In Bezug auf die Form

bin ich aber nicht einverstanden. Bisher haben die Bürger an den Unterhalt der Pfarrhäuser und die Besoldungen der Geistlichen im Verhältniss der Steuerkraft beigetragen, da der Staat diese Ausgaben bestritt. Durch die Vorlage würde aber eine grosse Unbilligkeit zwischen den reichern und den ärmern Gemeinden geschaffen. In einer abgelegenen Gegend, wo der Pfarrer gewissermassen ein Einsiedlerleben führen muss und den gesellschaftlichen Annehmlichkeiten entrisen ist, muss er eher wohnlicher eingerichtet sein, als in begüterten und kultivirten Gegenden. In Wirklichkeit würde diess aber nicht der Fall sein. Ich möchte nun die Frage anregen, ob sich bis zur zweiten Berathung nicht vielleicht eine Fassung finden liesse, wobei das Verhältniss der Steuerkraft berücksichtigt würde. Vorläufig trete ich dem Streichungsantrage bei. Eventuell beantrage ich, zwei Jucharten Pflanzland zunächst dem Pfarrhause den Gemeinden abzutreten. Es kommt vor, dass der Begräbnissplatz so nahe beim Pfarrhause liegt, dass es sanitärisch geradezu eine Inhumanität ist. Auch lässt sich denken, dass die Umgebung des Pfarrhauses durch Errichtung von Misthaufen oder durch Überführung mit Jauche sehr unangenehm gemacht wird.

...

Schon in der Eintretensdebatte wurde von Grossrat von Wattenwyl, Rubigen, die Verlagerung der finanziellen Lasten auf die Gemeinden angefochten.

Hier liess nun von Wattenwyl die Katze aus dem Sack! Sie hiess «Kirchengut»: «So lange der Staat im Besitz des *Kirchengutes* ist, ist es auch seine Pflicht, für die kirchlichen Bedürfnisse in dem Masse zu sorgen, wie er es bisher getan hat» (S. 153). Grossrat Brunner, Meiringen, doppelte nach und zog auch noch das bei der Reformation vom Staat übernommene Kirchengut in die Diskussion, nannte schliesslich auch den entscheidenden Grund für seine Intervention: «Die Geistlichen geraten dadurch in ein *Abhängigkeitsverhältnis*, während sie möglichst unabhängig dastehen sollten» (S. 154). Schliesslich hieb auch noch Grossrat Dr. Albert Müller in dieselbe Kerbe und wies auf die grosse *Ungleichheit* hin, die *zwischen armen und reichen Gemeinden* entstehen würde. Teuscher reagierte ziemlich sauer und stellte das Kirchengut als «ein rein in Dunst und Nebel gehülltes Gebilde» dar (S. 159). Das steht in klarem Widerspruch zu all seinen bereits zitierten Aussagen. Von Wattenwyl hat geschickt gekontert: «Ich möchte späteren Untersuchungen über das Kirchengut nicht vorgreifen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass der grösste Teil des Kirchengutes in Grund und Boden bestanden hat» (S. 160). Das Markten um die Zahl der Jucharten, die

nicht veräussert werden durften, zeigt anschaulich, dass das Kirchengut auch 1873 alles andere als Dunst und Nebel war!

VERHANDLUNGEN DES GROSSEN RATHES ÜBER DEN
GESETZENTWURF BETREFFEND DIE ORGANISATION DES
KIRCHENWESENS IM KANTON BERN.

(Zweite Berathung.)

Vom 27.-30. Oktober 1873.

§ 51.

v. Tavel. Ich möchte hier die Anfrage an den Herrn Kirchendirektor stellen, wie es da gehalten sein soll, wo bisher die kirchlichen Auslagen von der Einwohnergemeinde bestritten worden sind, wie z. B. in der Stadt Bern. Ausser dem Ertrage des Kirchengutes sind für kirchliche Zwecke, z. B. für die Erstellung neuer Orgeln, für die Beheizung der Kirchen ec., Summen verwendet worden, welche von der Einwohnergemeinde beschlossen worden sind. Nach § 51 sollen nun in Zukunft kirchliche Steuern bloss noch von Denjenigen bezogen werden dürfen, welche der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören, und es wird also nicht mehr zulässig sein, solche Auslagen aus der Einwohnergemeindskasse zu bestreiten, welche durch Tellen sämtlicher steuerpflichtigen Einwohner gespiesen wird. Ist diess der Sinn des § 51?

Herr *Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich kann diese Frage im Allgemeinen bejahen. Speziellen Verhältnissen, wie demjenigen, in dem sich die Einwohnergemeinde Bern zum Münster befindet, ist indessen nach meinem Dafürhalten durch den § 51 nicht vorgegriffen, indem das Münster wie überhaupt jede Kirche nicht ausschliesslich zu Kultuszwecken bestimmt ist. Es hat z. B. mit Rücksicht auf das Geläute u. s. w. auch einen zivilen Charakter.

Die zweite Lesung brachte epische Juradebatten und leidenschaftliche Diskussionen um das Plazet des Staates sowie das Vetorecht der Einzelgemeinden usw. Für Finanzgeschäfte blieb den Grossräten und dem Kirchendirektor nicht mehr viel Schnauf übrig. Teuscher hat im wesentlichen, wie der endgültige Text des Gesetzes zeigt, auf der ganzen Linie nachgegeben. Am aufschlussreichsten ist der Vorstoss von Tavel wegen des Münsters, und die Antwort Teuschers: Auch örtliche politische Gemeinden dürfen aus Steuergeldern Leistungen an den Unterhalt der Kirchengebäude erbringen, «... da jede Kirche nicht ausschliesslich zu Kultuszwecken bestimmt ist. Es hat z. B. in Bezug auf das Geläute usw. auch zivilen Charakter» (S. 188).

GESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DES KIRCHENWESENS IM KANTON
BERN.

(vom 18. Januar 1874).

...

D. Die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen

§ 50. Die Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesamtsumme nach um 25 %, durch Dekret des Grossen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalder. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt.

Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchegebäude (Kirchenchöre), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland, und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweiligen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien.

Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin.

Das Gesetz wurde vom Grossen Rat endgültig mit 144 zu 29 Stimmen verabschiedet und vom Volk am 18. Januar 1874 mit 69478 zu 17133 angenommen (Jura: 9689 Ja zu 9867 Nein!). Die «Finanzparagrafen» lauteten nun wie zitiert. Die Löhne werden um 25 % erhöht, ihr Zusammenhang mit dem Kirchengut ist wieder im Gesetz verankert, den Gemeinden wird $\frac{1}{2}$ Jucharte Pfrundland zugesprochen, vom Verkauf des Restes ist nichts gesagt. Die noch dem Staat gehörenden Pfarrhäuser bleiben beim Staat, und von einer vermehrten Beanspruchung der Gemeinden in finanziellen Belangen wird abgesehen.

VERHANDLUNGEN DER BERNISCHEN KANTONS-SYNODE
in ihrer ausserordentlichen Versammlung am 13. und 14. Mai 1873.

Erste Sitzung: Dienstag, 13. Mai 1873 um 9 Uhr Vorm.

1. Die Sitzung wird im Grossrathssaale zu Bern vom Präsidenten, Hrn. Dekan Dr. Güder, mit Bibellektion und Gebet eröffnet.
2. In seiner *Präsidialrede* verbreitet sich Hr. Dekan Dr. Güder über die kirchliche Lage und über das Haupttraktandum der Synode, den Entwurf eines

Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens. Er wies nach, dass sich die Ansichten über das Verhältniss von Staat & Kirche in den staatlichen Kirchen noch nicht abgeklärt haben. Deshalb könnte man meinen, es sei jetzt nicht an der Zeit, ein neues Kirchengesetz zu erlassen. Allein die Ansichten werden auch in Zukunft differiren, & es ist nothwendig, dass die kirchlichen Verhältnisse in unserm Kanton geordnet werden. Der Redner billigt den Grundgedanken des Gesetzes, nämlich dass der interconfessionelle Charakter desselben festzuhalten sei, ermahnt die Mitglieder, unter Festhaltung der kirchlichen Rechte diesem Grundgedanken Rechnung zu tragen, & sich nicht zu fürchten auf neue Bahnen einzugehen.

3. Den Verhandlungen wohnte Hr. *Kirchendirektor Teuscher* bei.

...

§ 51.

Diskussion.

Hr. Dekan *Morlet* vertheidigt den Antrag der Bezirkssynode Jura, den Zusatz anzunehmen, «der Staatsbeitrag kann nicht geringer sein als der im Gesetz von 1859 festgesetzte».

Hr. *Wurstemberger* beantragt in prinzipieller Übereinstimmung mit der Bezirkssynode Bern folgende Fassung:

«Die Leistungen des Staates an die Baarbesoldung der Geistlichen in den anerkannten Kirchgemeinden & öffentl. Anstalten beruhen für den alten Kantonstheil auf der Dotation aus dem vormaligen Kirchengut laut Dekret v. 7. Mai 1804, für den neuen Kantonstheil auf der Vereinigungsurkunde des vormaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern v. 23. Nov. 1815. Diese Leistungen werden durch Dekrete des Gr. Rathes nach dem System der Progression im Dienstalter normirt. Die Progression...» etc.

Hr. *Teuscher*, Kirchendirektor. Infolge der Verwerfung des Besoldungsgesetzes hat der Reg. Rath den § 51 dahin abgeändert, dass die Worte «das allgemeine Staatsbesoldungsgesetz und die dasselbe Ausführenden» gestrichen werden. Ferner hat der Reg. Rath zu diesem § folgenden Zusatz beschlossen:

«Mit den Leistungen, welche der Staat infolge dieses Gesetzes übernimmt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin.»

Hr. Dekan *Ziegler* hebt das gute Recht der prinzipiellen Ansprüche der Gemeinden an das Kirchengut hervor & beantragt folgende Änderung von § 51:

«Die Leistungen & Verpflichtungen des Staates als des Inhabers des ehemaligen Kirchengutes, wie sie durch das Dekret vom 7. Mai 1804 & seitherige Gesetze geordnet wurden, bleiben rechtskräftig, bis ein Besoldungsgesetz diese Verhältnisse geordnet haben wird.»

In Übereinstimmung hiermit beantragt der Redner auch die Streichung von § 56, Ziff. 1.

Hr. Oberst *von Büren* bezweifelt, dass die vom Reg. Rath gewünschte Änderung von § 51 die richtige sei. Besser wäre die Fixirung einer bestimmten Summe gewesen.

Abstimmung

1. Für den Antrag Morlet zu § 51:	Mehrheit.
Für den Antrag Wurstemberger:	6 St.
Für den Antrag Ziegler:	Mehrheit.
2. Für den Zusatz des Reg. Rathes (die Ansprüche auf das Kirchengut zu annulliren):	2 St.
Für den Antrag Ziegler:	Mehrheit.

Die Synode hat mithin beschlossen, den § 51 wie er im Entwurf steht, doch mit Streichung der Worte ... «das allgemeine ... Ausführenden» zu belassen, und demselben folgenden Zusatz anzuhängen:

«Die Leistungen & Verpflichtungen des Staates als des Inhabers des ehemaligen Kirchengutes, wie sie durch das Dekret vom 7. Mai 1804 & seitherige Gesetze geordnet wurden, bleiben rechtskräftig, bis ein Besoldungsgesetz diese Verhältnisse geordnet haben wird.»

...

Die bernische Kirche kannte immer gesamtkirchliche Organe. Im Mittelalter war für alle Gebiete rechts der Aare der Bischof von Konstanz, für die links der Aare derjenige von Lausanne zuständig. Mit dem Reformationsmandat von 1528 übernahm de facto der Schultheiss von Bern zusammen mit Kleinem und Grosse Rat die Kirchenleitung. Die Mitsprache der Pfarrer war gewährleistet durch den Einsitz des Dekans am Münster in den Regierungsausschuss für Kirchenfragen. Mit dem Ende des stilreinen Staatskirchentums im Jahre 1798 fiel im Grunde genommen jedes gesamtkirchliche Organ dahin. Allmählich gewannen die regionalen Pfarrkapitel und das Generalkapitel (unter Präsidium der Berner Dekane) an Bedeutung. Zu Beginn der Regeneration wurde das Generalkapitel in eine «Geistlichkeitssynode» umgestaltet, die als Scheinparlament lediglich beratende Funktion hatte und ein bescheidenes Schattendasein führte. Zwei Jahrzehnte später hatte die Demokratie in Europa gehörige Fortschritte gemacht, und 1851 wurde auf dem Wege eines indirekten Wahlverfahrens über die Bezirks-(= Kapitel-)Synoden ein aus Pfarrern und Laien bestehendes (jährlich tagendes?) Kirchenparlament geschaffen. Der Präsident der Synode amtierte auch als Vorsitzender der Synodalkommission, die zwischen den Synoden die laufenden gesamtkirchlichen Geschäfte erledigte. Das Projektgesetz Teuschers sah schliesslich eine in direkter Volkswahl gewählte Kirchensynode und eine kirchliche Oberbehörde vor. Mit dem Plazet-

recht des Staates und dem Vetorecht der Gemeinden wurde aber umgehend für eine gehörige Schwächung der gesamtkirchlichen Behörden gesorgt. Teuscher wollte das Heft nicht aus der Hand geben und hatte bei Ausarbeitung des neuen Kirchengesetzes fest die Absicht, die bestehende Synodalkommission und die Synode gar nicht zu konsultieren. Im letzten Augenblick erst, am 13./14. Mai 1873, trat die Kirchensynode zusammen und nahm Stellung zum Gesetzesentwurf.

Die Synode führte leider nur ein Beschlussesprotokoll, aus dem hier der Finanzabschnitt mit der Kirchengutsfrage wiedergegeben ist. Der zitierte Text zeigt mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, dass die Synode im Bild war über den Zusammenhang zwischen Pfarrerbesoldungen und dem Kirchengut, ja, in der Stadt Bern war man sich auch im klaren über die Bedeutung der Vereinigungsurkunde für die Besoldung der jurassischen Geistlichen. Oberst von Büren, der Berner Stadtpräsident, sowohl Synodaler wie Grossrat, wusste auch, warum er die Nennung einer bestimmten Summe verlangte. Die eindeutige Stellung der Synode hat Teuscher dann wohl auch mitveranlasst zu dem unwirschen Votum, das er wenige Tage später, am 30. Mai, zur Kirchengutsfrage abgab (siehe oben S. 92). Unter «Kirchliche Oberbehörde» verstand er nicht den Synodalrat (den gab es noch gar nicht), sondern die Synode.

Ihren Standpunkt hat er in seinem Votum namens der Regierung abgelehnt. Aber in andern Voten tönte es bei ihm anders, und im Gesetz wurde schliesslich die Nennung einer Summe zwar vermieden, aber eine Besoldungserhöhung von 25 % zugesichert und der rechtliche und historische Zusammenhang mit dem Kirchengut verankert. Der Zusatz, nach dem mit der Neuregelung der Besoldungsfrage der Anspruch auf das Kirchengut dahinfalle, bedeutet natürlich keine Annullierung des Anspruches auf das Kirchengut. Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Kirchengut, solange der Staat seinen aus dem Kirchengut resultierenden Verpflichtungen nachkommt. Dass die Synode gegen 2 Stimmen den Zusatz so oder so ablehnte, ist jedenfalls ein unmissverständlicher Ausdruck der Auffassung, die in der Kirche herrschte.

DAS KIRCHENRECHT DES KANTONS BERN.

Eine summarische Darstellung.

Von A. Zeerleder, Professor, 1889.

I. Allgemeine Grundsätze.

A. Die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

...

2. Die Verpflichtung zu Kultussteuern ist für die Mitglieder der Landeskirchen geregelt durch Dekret vom 2. Dezember 1876, welches im Eingang den Grundsatz aufstellt: «Zu *örtlichen* Steuern, die den Kultus betreffen (verbindlichen Kirchensteuern), darf nur Derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung (Religionsgenossenschaft) angehört.» (§ 1). Über die Zugehörigkeit entscheidet, wie später bei der «Mitgliedschaft» der Landeskirchen näher zu zeigen, zunächst die Notorietät; die Befreiung von der Steuerpflicht muss daher durch förmlichen Austritt erlangt werden (§ 6). Selbst der Kirchenlose trägt aber indirekt zu den Kosten der Landeskirchen dadurch bei, dass er seine Staatssteuern bezahlt, indem dieselben zur Deckung des gesammten Ausgabenbudgets des Staates herangezogen werden, das Budget des Kirchenwesens aber einen Theil des Staatsbudgets ausmacht. In Wirklichkeit aber ist der hiefür erforderliche Steuerantheil kein sehr bedeutender, denn der grösste Theil des Kirchenbudgets wird aus dem Ertrag des circa 10 Millionen betragenden Kirchenguts bestritten, das im Jahr 1804 auf den Staat übertragen wurde. Immerhin hat das Dekret in § 2 ausdrücklich jeden Anspruch auf theilweise Befreiung von den Staatssteuern, welcher auf deren Verwendung zu kirchlichen Zwecken gegründet werden wollte, ausgeschlossen. Es wird sich fragen, wie ein künftiges Bundesgesetz über Kultussteuern sich dazu verhalten mag. Über die bisherige Praxis vgl. *v. Reding's* Preisschrift (1885).

Übrigens wird nicht leicht Jemand einen Gewissenszwang darin sehen, dass er angehalten wird, zu einem Kultus beizusteuern, den die grosse Mehrheit des Volkes zu seinen höchsten Gütern zählt, es wäre denn der Geldbeutel sein Gewissen.

Der für die damalige Zeit massgebliche Kirchenrechtler, A. Zeerleder, Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Bern, bestätigt mit seinen Ausführungen den Zusammenhang Kirchengut–Pfarrerbesoldungen und auch die Annahme, dass der Artikel 2 des Steuerdekretes von 1886 mit der Kirchengutsfrage zusammenhängt. Die Argumentation, dass ein Kirchenaustritt lediglich von der *örtlichen* Kultussteuer im engeren Sinn befreit, ist hier festgehalten. Interessant ist natürlich die hier erstmals aktenmässig auftauchende Schätzung des Kirchengutes auf 10 Millionen. Zeerleder ist der Meinung, dass mit dem Ertrag aus diesen 10 Mil-

lionen fast die gesamten Staatsausgaben für die Kirchen gedeckt seien. Seine Schätzung von 10 Millionen ist aber entschieden zu niedrig, ganz abgesehen davon, dass die feierlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Jura von 1815 ohnehin nicht im Kirchengut von 1804 inbegriffen sind. Der Staat hat 1874 wegen der Teuerung die kirchlichen Staatsausgaben auf 750000 bis 800000 erhöht. Zu 3 oder 4% kapitalisiert, kommt man auf das Doppelte des Betrages, den Zeerleder nennt. Und z. B. die 7 Millionen Quadratmeter Grund und Boden haben mit der Teuerung ihren Wert keineswegs verloren.

GESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DES KIRCHENWESENS
vom 6. Mai 1945.

Herausgegeben von *Dr. H. Dürrenmatt*, Direktor des Kirchenwesens des Kantons Bern. 1945

...

V. Leistungen des Staates und kirchliches Steuerwesen

Art. 54.

Die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden und Anstalten und die Bezirkshelfer beziehen vom Staat eine Barbesoldung und Naturalbezüge (Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz oder die entsprechenden Geldleistungen), welche durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden. Das Dekret regelt auch die Besoldungsverhältnisse der Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen und Vikare.

Die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand wird durch besonderes Gesetz geordnet (Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922).

Die gesetzlichen Leistungen des Staates machen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut hinfällig.

...

Abs. 3. Betreffend das sogenannte «Kirchengut» vgl. Zeerleder, Kirchenrecht, S. 77 ff. und S. 83. Eine allfällige Ausschcheidung des s. Z. säkularisierten Kirchengutes wäre u. E. heute ein Ding der Unmöglichkeit. Die Aufhebung der im Gesetz vorgesehenen staatlichen Leistungen könnte nur durch eine Verfassungsrevision und mit Verständigung über die Ablösung der bisherigen staatlichen Leistungen erfolgen, was nicht ganz einfache Verhandlungen bedingen würde.

Entscheidend ist der Kommentar Dürrenmatts zu Alinea 3 des Art. 54: «Die Aufhebung der im Gesetz vorgesehenen staatlichen Leistungen könnte nur durch eine Verfassungsrevision und mit Verständigung über die Ablösung der bisherigen staatlichen Leistungen erfol-

gen...» Das ist eine unmissverständliche, klare Feststellung. Dürrenmatt bezieht sich im übrigen auf die Ausführungen Zeerleders, die schon zitiert und kommentiert wurden.

ANTWORT VON KIRCHENDIREKTOR DR. FRITZ MOSER AUF DIE
INTERPELLATION

betreffs «Mitfinanzierung der Landeskirchen durch Andersgläubige»
(18. April 1973)

....

Wir haben noch ein Wort zu sagen über die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung der Pfarrgehälter. Mit der Einführung der Reformation fielen dem Staate Bern sehr erhebliche Kirchengüter und Einnahmequellen zu. Die Übernahme der Klöster bedeutete des weitern für den Staat einen namhaften Wertzuwachs an Grundstücken, Zinsen und andern Abgaben. Zum weitaus kleinern Teil wurden z. B. an Klosterangehörige Entschädigungen ausgerichtet, was aus Quellen und Literatur hervorgeht. Jahrhunderte später und auf Grund anderer Voraussetzungen nahm der Staat das damals noch bestehende Kirchengut in Verwaltung (praktisch in Besitz und Eigentum). Durch *Dekret vom 7. Mai 1804* nahm der Staat das Kirchengut in Verwaltung (*heute z. T. veräussert, z. T. noch in 118 staatlichen Pfrundgütern vorhanden*) und verpflichtete sich dafür die Besoldungen der Geistlichen zu übernehmen. Rechtliche Gründe für eine Aufhebung dieser Verpflichtung bestehen keine, weshalb die Situation von 1804 auch für 1973 Geltung hat, und zwar für die Geistlichen aller drei Landeskirchen. Wollte sich der Staat aus irgendeinem Grunde von dieser staatsrechtlichen Verpflichtung lösen, so müsste er, *sicherlich heute mit viel Geld*, den Kirchen den Gegenwert des eingezogenen Kirchengutes vergüten.

Der Hauptinterpellant, Grossrat Senn (Landesring), gehört nun auch zum Kreis der Initianten für eine vollständige Trennung von Kirche und Staat. Er hat auch im bernischen Grossen Rat die Motion auf Trennung von Kirche und Staat eingereicht. Die Antwort, die er vom Kirchendirektor erhielt, scheint ihm keinen Eindruck gemacht zu haben.

In voller Übereinstimmung mit dem Schöpfer des Kirchengesetzes von 1945, Dürrenmatt, und schliesslich auch mit demjenigen des Gesetzes von 1874, Teuscher, hält hier der heutige Kirchendirektor an der materiellen Rechtsgültigkeit des Dekretes vom 7. Mai 1804 fest. Der rechtliche Exkurs über die Kultussteuern beruht auf der offenbar mit der richtigen Interpretation von Bundesverfassung und Staatsverfassung gegebenen Sachlage.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die hier zusammengestellten und kommentierten Quellen zeigen zunächst deutlich, dass die Frage nach dem in Art. 54 des Kirchengesetzes von 1945 erwähnten Kirchengut komplexer Natur ist. Vor allzu eiligen und oberflächlichen Urteilen sollte man sich in acht nehmen.
2. Es kann immerhin kein Zweifel darüber bestehen, dass in diesem Art. 54 ein ganz bestimmtes Kirchengut gemeint ist: nämlich das Kirchengut, von dem im Dekret von 1804 die Rede ist und das damals von der Kirche dem Staate zur Verwaltung übergeben wurde. Neben *diesem* Kirchengut gibt es noch andere Kirchengüter, z. B. diejenigen, die dem bernischen Staat 1528 zufielen und heute in Form von Staatsdomänen weithin noch vorhanden sind. Der Staat hat der Kirche gegenüber in bezug auf sie mindestens eine historisch-moralische Verpflichtung. Was aber das Kirchengut des Dekretes von 1804 anbetrifft, so liegt eine verbindliche, vertragliche Rechtssituation vor, wie sie schon vom Schöpfer des Kirchengesetzes von 1874 klar gesehen, vom Schöpfer des Kirchengesetzes von 1945 ausdrücklich festgehalten und vom amtierenden Kirchendirektor im Frühjahr 1973 unmissverständlich bestätigt wurde.
3. Völlige Klarheit herrscht in *einer* Beziehung auch über den Charakter des Kirchengutes von 1804: Niemals handelte es sich dabei um Werte, die für die Bezahlung der Pfarrer und Professoren aufgebraucht werden konnten. In heutigen Begriffen ausgedrückt, haben wir es hier mit einem unangreifbaren Deckungskapital zu tun (einem «Sicherheitsfonds», wie Wyss sagte), aus dessen Ertrag die Pfarrerbesoldungen zu bestreiten waren. Hauptanliegen war bei der Übergabe an den Staat ein Ausgleich der Verhältnisse zwischen den Gemeinden und eine Überwindung der «Naturalwirtschaft». Wenn die Pfarrer gewusst hätten, welchen Schwankungen der Wert des Geldes zwischen 1804 und z. B. 1973 unterliegen würde, hätten sie sich die ganze Übung vielleicht doch noch einmal überlegt.
4. Bei einer Schätzung des Wertes, den das Kirchengut von 1804 im Jahre 1973 darstellt, müssen mancherlei Gesichtspunkte ins Auge gefasst werden. Es genügt keineswegs, von den Geldwertschwankun-

gen auszugehen. Sicher ist, dass mit den 275 000 «Livres» im Jahre 1804 die gesamte Barbesoldung der bernischen Pfarrerschaft bezahlt werden konnte. Von diesem Grundgedanken müsste wohl bei jeder Schätzung ausgegangen werden. Für 1973 ergäbe sich ein jährlicher Ertragswert, der zwischen 10 und 30 Millionen Franken liegen dürfte.

5. Der finanziell bedeutsamste Teil des Kirchengutes von 1804 bestand in dem den einzelnen Kirchengemeinden gehörenden Boden. Es handelte sich, wie dargelegt, um gegen 2000 Jucharten. Bei einer völligen Trennung von Kirche und Staat erhielten natürlich die Kirchengemeinden das freie Verfügungsrecht über ihr Eigentum zurück. Leider wurde ein wesentlicher Teil der Pfrundgüter vom Staat im 19. Jahrhundert schon veräussert. Dies geschah in der festen Überzeugung, dass die finanzielle Verpflichtung gegenüber den Kirchen unbestritten sei. Bei einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat müsste geprüft werden, wieviel von dem 1804 dem Staat zur Verwaltung übergebenen Land noch vorhanden ist. Der Rest müsste entschädigt werden. Natürlich könnte die Entschädigung auch in eine jährliche Rente umgewandelt werden. Dann hätten wir ungefähr den Zustand, wie er heute ist. Nur könnte niemand sagen, der Staat verwende rechtswidrig Steuergelder für die Finanzierung der Landeskirchen.
6. Schon im Mittelalter, dann auch in der Zeit des bernischen Staatskirchentums von 1528 bis 1798 und schliesslich in allen kirchenpolitischen Diskussionen des 19. und 20. Jahrhunderts stand die Kirchengutsfrage immer auch in Zusammenhang mit der Frage der Freiheit der Verkündigung bzw. der Unabhängigkeit der Verkündiger des Evangeliums von ihren «Arbeitgebern». *Diese* Frage müsste auch in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts bei einer Diskussion über die Trennung von Kirche und Staat beachtet werden. Sofern es um *diese* Frage geht, müssten die Landeskirchen ihren rechtlichen Anspruch auf das Kirchengut nachdrücklich geltend machen, und um *dieser* Frage willen müsste auch der Staat in seinem eigenen Interesse die Kirchengutsfrage ernst nehmen.

KIRCHE UND STAAT IM KANTON BERN

FINANZIELLES

ROBERT MORGENTHALER

I. KONFESSIONELLE STATISTIK

Die Volkszählung 1970 ergab im Kanton Bern nach Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes folgendes Resultat:

Reformiert	721 406
Römisch-katholisch	228 508
Christkatholisch	2 080
Andere christliche Gemeinschaften	18 061
Israelitisch	1 196
Ohne Angaben	12 045
	<hr/>
Total	983 296

Näheres zu «Andere christliche Gemeinschaften»:

Methodisten	2 516
Neuapostolen	6 309
Mormonen	380
Zeugen Jehovas	1 984
Christian Science	77
Andere	6 795
	<hr/>
	18 061

Bei allen Unsicherheiten, die in Einzelheiten bestehen mögen, muss festgehalten werden, dass nahezu die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern einer der Landeskirchen angehört. Sogleich nach den Ereignissen von 1798 wurde auch hierzulande die Glaubensfreiheit eingeführt, und die Berner hätten inzwischen reichlich Zeit gehabt, ihren Landeskirchen den Rücken zu kehren. Tatsächlich ist es nie zu einer nennenswerten Kirchenaustrittsbewegung gekommen.

Die detaillierten Angaben zur Gruppe «Andere christliche Gemeinschaften» sind mit besonderer Zurückhaltung zu beurteilen. Die Angehörigen richtiger Sekten geben in der Regel konsequent den Austritt aus den Landeskirchen, während freikirchliche Kreise, vor allem auf dem Lande, diese Konsequenz nicht ziehen. Die Zahlen zu den Neuapostolen, Mormonen und Zeugen Jehovas sind hier erwähnt, um einen Hinweis auf die Grössenordnung zu geben, in der sich Schätzungen bewegen müssen.

II. AUFWENDUNGEN DES STAATES FÜR DIE KIRCHEN

a) *Pfarrerbesoldungen*

Seit 1920 ergibt sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt folgendes Bild:

Jahr	Total Staatsausgaben	Total Kirchendirektion	%	Pfarrerbesoldungen		
				prot.	röm.-kath.	christkath.
1920	139 567 986	2 041 742	1,5	1 310 315	300 670	33 291
1930	163 315 969	2 657 352	1,6	1 738 019	433 057	37 403
1940	176 199 691	2 739 542	1,5	1 794 320	435 734	39 794
1950	248 739 339	5 063 496	2,0	3 558 620	938 808	61 529
1960	420 635 165	8 400 780	2,0	5 531 060	1 543 868	89 572
1970	956 219 864	15 964 508	1,7	11 016 146	3 456 303	135 884
1971	1 114 794 989	19 992 339	1,7	12 362 462	3 965 660	155 846
1972	1 232 190 669	22 087 899	1,8	14 235 782	4 450 351	183 528

Auch hier bestehen einzelne Unklarheiten. In den Totalaufwendungen der Kirchendirektion sind nicht enthalten die Staatsausgaben für den Unterhalt der staatlichen Kirchenbauten (Münsterturm, Pfarrhäuser usw.). Auch bestehen Unklarheiten über Arbeitgeberbeiträge an AHV, Pensionskasse und anderes mehr.

Am Gesamtbild ändert sich freilich bei Abklärung der Einzelheiten auch hier wenig. Der Staat verwendet seit Anfang des Jahrhunderts immer rund 1,5 bis 2 % seiner Ausgaben für die Finanzierung der Landeskirchen.

b) Professorenbesoldungen (Theologische Fakultäten)

Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ergibt sich seit 1920 folgendes Bild:

Jahr	Total Universität		Ev.-theol. Fakultät			Christ-kath. Fakultät	Total	Ev.-theol.
	Alles	Löhne	Total	Löhne	%*	Löhne	Studenten	Studenten
1920	1 779	919					1 779	52
1930	2 514	1 388					1 307	32
1940	2 414	1 426					1 970	78
1950	6 019	4 588					2 407	50
1960	13 614	10 204					2 282	49
1969	60 482	34 193	664	608	1,1	129	4 598	86
1970	69 426	38 733	652	590	0,9	183	4 984	82
1971	100 894	48 724	884	735	0,9	217	5 302	99

in 1000 Franken

* der Gesamtkosten

Auch hier bestehen in den von der Universität zur Verfügung gestellten Unterlagen kleinere Unstimmigkeiten. Abermals ändern sie nichts am Gesamtbild. Die Berner Universität wurde 1528 als Theologenschule gegründet. Vor 1798 kamen zur theologischen Fakultät eine juristische und eine philosophische. Von ursprünglich 100 sank der Anteil der Evangelisch-theologischen Fakultät an den Staatsaufwendungen für die Universität bis auf 0,9 % ab.

Bis 1902 dienten der Universität die Räume des ehemaligen Barfüsserklosters (heute Kasino) als «Kollegiengebäude». Dann wurde für etwa 1 Million das neue Gebäude auf der Grossen Schanze gebaut. Seit da

sind für weitere etwa 130 Millionen Franken Universitätsgebäude errichtet worden. Der Anteil der Theologen an diesen Aufwendungen liegt erheblich unter 1 %.

Betrieblich und baulich ist mit Sicherheit vorauszusehen, dass die universitären Staatsaufwendungen für die Theologen anteilmässig schnell weiter sinken werden.

III. DIE EIGENEN AUFWENDUNGEN DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN LANDESKIRCHE VON 1874 BIS 1973

a) *Die Kirchgemeinden*

1874 wurden durch das neue Kirchengesetz ausserkirchliche und innerkirchliche Angelegenheiten getrennt. Das bedeutete praktisch den Beginn des Landeskirchentums und mit der Freiheit in innerkirchlichen Angelegenheiten auch in finanzieller Hinsicht eine zunehmende Selbstständigkeit der Einzelgemeinden und der Gesamtkirche. Lange Zeit lebten die einzelnen Kirchgemeinden allerdings von den «Zuschüssen» der örtlichen politischen Gemeinde. Erst seit den dreissiger Jahren fingen die einzelnen Gemeinden an, auf dem Steuerzettel eine getrennt berechnete Kirchensteuer zu erheben. Die Kirchgemeinde bezahlt die Kosten für den Einzug der Steuern durch die politischen Gemeinden. In ländlichen Gebieten, vor allem dort, wo Einwohner- und Kirchgemeinde territorial identisch waren, wurde das alte Zuschuss-System hartnäckig aufrechterhalten. Erst die Notwendigkeit, einen Finanzausgleich einzuführen, zog die Liquidation des alten Verfahrens nach sich. Und erst seit da (1970) ist es auch möglich, genaue Unterlagen über die Kirchensteuereinnahmen der Kirchgemeinden zu beschaffen. Nach Angaben der Kirchensteuerabteilung der Finanzdirektion ergibt sich für 1970 und 1971 folgendes:

Jahr	Ev.-ref. Kirche	Kirchgemeindesteuern		Total
		Kath. Kirche	Christkath. Kirche	
1970	35,6 Mio	13,4 Mio	0,285 Mio	49,285 Mio
1971	40,6 Mio	15,15 Mio	0,261 Mio	56,011 Mio

Die Kirchgemeinden wenden also für ihre Zwecke ungefähr das Dreifache dessen auf, was der Staat für Pfarrer- und Professorengehälter und die übrigen staatlichen Kirchengaufgaben ausgibt. Und jeder einer Landeskirche angehörende Bürger (auch jede steuerzahlende Bürgerin!) weiss aus dem Steuerzettel, was er für die kirchlichen Aufgaben seiner Gemeinde für Steuern zu zahlen hat (im Durchschnitt etwa ein Zehntel der Gemeindesteuer). Niemand ist gezwungen, die Kirchensteuer zu bezahlen, aber über 95 % der Bevölkerung tun es.

b) Die Gesamtkirche

Den Berichten über die Verhandlungen der Kirchsynode und den Geschäftsberichten des Synodalarates sind folgende Angaben zu entnehmen:

Jahr	Steuerausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Vermögen
		Kirchensteuer	Total		
1880	1½ Rp. pro Kopf	8 801	16 548	5 195	7 095
1890	1½ Rp. pro Kopf	7 264	14 209	6 289	66 670
1900	1½ Rp. pro Kopf	7 264	15 662	15 662	98 660
1910	2 Rp. pro Kopf	7 933	15 373	17 073	114 500
1920	10 Rp. pro Kopf	60 145	66 945	60 850	?
1930	17 Rp. pro Kopf	103 451	116 451	121 027	?
1940	17 Rp. pro Kopf	106 506	152 718	128 798	355 193
1950	4,8‰ der Staatssteuer	356 263	424 069	398 848	357 363
1960	7‰ der Staatssteuer	950 231	1 074 343	933 645	1 632 381
1970	8‰ der Staatssteuer	2 950 729	3 350 292	3 242 589	2 427 770
1971	8‰ der Staatssteuer	3 411 430	3 709 397	3 729 711	3 002 329
1972	8‰ der Staatssteuer	3 536 298	4 840 698	4 816 971	3 042 551
		+ 407 468 *			
1973 **	9‰ der Staatssteuer	4 160 000	6 367 000	6 217 900	
		+ 400 000 *			

* indirekter Finanzausgleich ** Budget

Es bestehen erneut allerhand Lücken und Unklarheiten. Aber die Gesamtentwicklung ist eindeutig erkennbar und auch eindrucklich. In ihr spiegelt sich die zahlenmässig nicht greifbare Finanzentwicklung der einzelnen Gemeinden.

Mit der Einführung des Zivilstandes, der Ausscheidung eines innerkirchlichen Bereiches und der Schaffung einer handlungsfähigen Exekutive (Synodalrat) im Jahre 1874 war der Weg geebnet für eine Entwicklung innerkirchlicher Gesamtfinanzen. Von 1874 bis 1943 wurde mit Steuerabgaben pro Kopf der Bevölkerung gekämpft. Vorerst reichten 1½ Rappen aus, um die Sitzungen der Synode und des Synodalrates und die entsprechenden Berichte zu finanzieren. Darin erschöpften sich sehr lange die innerkirchlichen Aufgaben! Einen ersten Ruck gab es unmittelbar nach dem Ersten (von 2 auf 10 Rp. Kopfabgabe), einen zweiten während des Zweiten Weltkrieges (1943 Umstellung von Kopfabgabe auf Pro-Mille-Staatssteuerabgaben – anfänglich 3½ ‰). Die Entwicklung seit 1943 springt in die Augen.

Die Einnahmen der Gesamtkirche werden zwar auf der Staatssteuer berechnet, aber von den Kirchensteuern entrichtet. Die Evangelisch-reformierte Gesamtkirche gibt jährlich ungefähr ein Viertel dessen aus, was der Staat an Pfarrer- und Theologieprofessorengehältern aufwendet.

IV. LEISTUNGEN DER LANDESKIRCHE AN DEN STAAT

Als 1528 die Reformation durchgeführt wurde, fielen dem Staate Bern sehr erhebliche kirchliche Güter und Einnahmequellen zu. Schon nur der Wegfall der reichlichen Abgaben an die römisch-katholische Gesamtkirche brachte erhebliche Gewinne. Die Berner Pfarrer lebten von 1528 bis 1803 von ihren Pfründen, und alles, was wir aus Quellen, Literatur und der Art des in jener Zeit vor sich gehenden Baues von Pfarrhäusern und Dependenzen entnehmen können, weist daraufhin, dass die meisten Pfarrer gut gestellt waren. Auf einen Raubzug haben die Berner 1528 verzichtet. Wer das Kloster verlassen wollte, wurde ausbezahlt; die andern durften bleiben, starben aber allmählich dahin, worauf der Staat «erbte». Bei Kurt Guggisberg sind zahlreiche Hinweise zu finden. Unter anderem lesen wir:

«Die Klostergüter wurden bald für den Staat eine wichtige Einnahmequelle. Sie brachten der Regierung gewaltige Getreidevorräte ein. Nun füllten die Klosterzehnten die obrigkeitlichen Kornhäuser im Lande herum, und so erlangte der Staat auf diesem Gebiete eine gewaltige wirtschaftliche Machtstellung. Die Übernahme der Klöster bedeutete des weitern für den Staat einen ungeheuren Wertzuwachs an Grundstücken, Zinsen und andern Abgaben.» (Bernische Kirchengeschichte, S. 131).

Mit dem Umschwung von 1798 wurde die Religionsfreiheit eingeführt und 1804 das Verhältnis Staat – Kirche in finanziellen Belangen neu geregelt. Bei Guggisberg lesen wir:

«Am 7. Mai 1804 nahm der Staat das Kirchengut in Verwaltung und verpflichtete sich dafür, die Besoldung der Geistlichen zu übernehmen. Wegleitend für die sieben Stufen von 1000 bis 2200 Franken war das System der Altersklassen . . . Nun ermöglichte die Zentralisierung der Kirchengüter, den Gesamtertrag den Pfarrern in einem gleichmässig berechneten Verhältnis als Besoldung zukommen zu lassen. Dieser Gesamtertrag wurde, um einen staatlichen Zuschuss erhöht, auf 275 000 alte Franken berechnet. Nach Auffassung des Kapitels Büren waren die Schätzungen zu niedrig und die Besoldungsansätze zu gering. Es bestanden zu dieser Zeit im Kanton über 150 zu bezahlende Pfarrstellen, dazu einige Helfereien und Professorenämter. Die Regierung gab die feierliche, für spätere Zeiten nicht unwichtige Erklärung ab, der Staat betrachte sich nicht als Eigentümer, sondern bloss als Verwalter des Kirchenvermögens. Dieses war ja in der Reformation nicht direkt säkularisiert worden. Die Pfarrer wurden also nicht als Staatsbeamte vom Staat, sondern durch ihn und als Kirchendiener besoldet. Dadurch ist aber doch die Bindung der Geistlichen an den Staat enger geworden, obschon man nicht behaupten könnte, dass damit die Kirche innerlich in grössere Abhängigkeit vom Staat gekommen sei als früher. Die neue Besoldungsordnung wurde bald in den Kantonen Waadt, Aargau, Basel und Zürich nachgeahmt. Sie war zweifellos weniger unwürdig und peinlich als die alte, wo der Pfarrer seine Zehntgaben selber oder durch seinen Knecht einsammeln musste.» (Bernische Kirchengeschichte, S. 570 f.)

Die beiden ersten Abschnitte des Dekretes vom 7. Mai 1804 lauten:

«I. Verwaltung des Kirchen-Guts und Besoldung der Geistlichkeit.

1. Der Staat übernimmt nach dem Wunsch der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbanisierten Einkünfte, und wird sämtlichen von der Regierung besoldeten Geistlichen mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beischüsse alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten die Summe der Liv. 275,000, der Beziehung halb jedoch mit der hienach im § 6 bestimmten Ausnahme.
2. In dieser Summe ist nicht inbegriffen die Benutzung der Pfarrgebäude, der Gärten, und einer Planzstelle, welche den Pfarrern nicht angerechnet werden sollen.»

Die Situation ist im Prinzip klar. Die Pfarrer wurden (auf eigenen Wunsch!) inskünftig *durch* den Staat, aber nicht *vom* Staat, nämlich aus

dem Kirchengut, bezahlt. Darum heisst es im entscheidenden Artikel des Kirchengesetzes von 1874 (Art. 50) und des heute gültigen Kirchengesetzes von 1945 (Art. 54):

«Die gesetzlichen Leistungen des Staates machen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut hinfällig.»

Durch einen Wegfall der gesetzlichen Leistungen des Staates würden die Ansprüche an das Kirchengut reaktiviert.

Damit ist die Situation von 1804 auch für 1973 als rechtlich gültig festgehalten, wobei sie nun natürlich für die Geistlichen aller drei Landeskirchen gilt. (Die Übernahme des Jura, 1815, ist hinsichtlich Kirchengut weitgehend in Analogie zu den Ereignissen und Entwicklungen von 1528 und 1804 im alten Kantonsteil zu sehen.)

Die Neuordnung von 1874 führte unvermeidlicherweise auch zu Diskussionen über die finanzielle Lage der Kirchen. Die Einführung des Zivilstandes erleichterte ja inskünftig die Kirchenaustritte stark. War es statthaft, von Ausgetretenen bezahlte Staatssteuergelder zur Finanzierung von Geistlichen zu verwenden? Im Kirchensteuerdekret vom 2. Dezember 1876 wurde umgehend klar entschieden:

«Hinsichtlich desjenigen Teiles der Staatseinkünfte, welcher gemäss bestehenden gesetzlichen Erlassen an die Bedürfnisse der beiden staatlichen anerkannten Konfessionen (Landeskirchen), beziehungsweise öffentlichen Kirchgemeinden, aus dem allgemeinen Staatsbudget verwendet wird, kann von demjenigen, welcher der betreffenden Konfession nicht angehört, ein Anspruch auf teilweise Befreiung von den Staatssteuern nicht abgeleitet werden.»

Offenbar spielte dabei die seit 1804 klar gegebene rechtliche Situation eine entscheidende Rolle.

Schliesslich muss unter dem Titel «Leistungen der Kirchen an den Staat» berücksichtigt werden, was die Landeskirchen dank ihrer zunehmenden innerkirchlichen Selbständigkeit direkt und indirekt an staatliche Aufgaben leisten und aufbringen. Natürlich sind hier die Grenzen unscharf. Immerhin wandte die evangelisch-reformierte Gesamtkirche 1972 etwa 1,3 Mio Franken für Unterhalt und Restauration von historischen Monumenten, Ausbildung von Sozialarbeitern und Ausbildung von Pflegepersonal auf. Nahezu jede einzelne Kirchgemeinde nimmt den

politischen Gemeinden analog Aufgaben ab. Die Sonntagskollekten (gesamtkirchliche und örtliche) ergeben insgesamt jährlich schätzungsweise etwa 1–2 Mio Franken. Auch sie kommen weithin indirekt dem Staate zugut. Die grossen kirchlichen Fürsorgewerke (Asyle Gottesgnad, Kinder-, Jugend- und Altersheime) haben lange einen wesentlichen Teil der Fürsorgeaufgabe der öffentlichen Hand getragen und stellen noch heute, schon nur durch den zur Verfügung gestellten Grund und Boden, grosse Werte dar. Die Trinkerfürsorge wurde lange vor den staatlichen Behörden durch kirchliche Kreise an die Hand genommen usw. Nicht abzuschätzen ist schliesslich der Betrag, den die Landeskirchen durch ihre ganze ethische Beeinflussung des Volkes dem Staat abnehmen.

Prof. Dr. D. theol. Kurt Guggisberg

Bernische Kirchenkunde

Eine gründliche Wegleitung, die über den Aufbau der Kirche, ihre Organisation, ihre Beziehungen zur Umwelt und ihre Probleme Auskunft gibt. Neben der evangelisch-reformierten kommen auch die beiden anderen Landeskirchen und die religiösen Gemeinschaften zu Wort.

Mit anregender Sachkenntnis und in klarer Sprache vermittelt uns Prof. Guggisberg ein lebendiges Bild unserer Kirche, das zu kennen vorab für jeden in ihrem Dienst Stehenden notwendig ist.

622 Seiten, Leinen Fr. 30.–/Halbleder Fr. 39.–

Vom gleichen Autor ist erschienen:

Bernische Kirchengeschichte

Die Schilderung des staatlichen, religiösen und kirchlichen Lebens vor der Reformation bildet den Ausgangspunkt zu einer eingehenden Darstellung der bernischen Reformation. Nicht minder interessant, aufschlussreich und tiefdringend werden uns die Orthodoxie des 16. und 17. Jahrhunderts, der Pietismus und die Zeit der Aufklärung nahegebracht. Und ebenso bietet das Entwicklungsbild des 19. Jahrhunderts tiefe Einblicke.

«Ein Standardwerk der schweizerischen Geschichtsschreibung.»

Tagesanzeiger, Zürich

«Ein grossartiges Wandbild, ein packendes Panorama. Diese bernische Kirchengeschichte enthält eine Summe von Gelehrsamkeit, . . . im guten Sinne volkstümlich, nicht zum mindesten dank dem ausgesprochenen Erzählertalent des Verfassers . . . Diese bernische Kirchengeschichte dürfte ein auf ernsthafter Wissenschaft fussendes Volksbuch werden.»

Der Bund, Bern

810 Seiten, Leinen Fr. 25.–/Halbleder Fr. 39.–

Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart